

Adressen und Bitten,

welche an des Kaisers und Königs Majestät gerichtet worden sind.

A. Adresse, die Allerhöchste Proposition Nr. 1 betreffend.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster König und Herr!

Bereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Der zufolge Euer Majestät Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 4. September d. J. den zum 21. Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen zur wiederholten Prüfung und Beschlußfassung vorgelegte Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, hat abermals die Zustimmung der Stände in der erforderlichen Majorität nicht gefunden. Der vorberathende Ausschuss hatte die Vorlage zwar mit einigen Abänderungen zur Annahme empfohlen, unter welchen als die wesentlichste zu bezeichnen ist, daß die als nützlich und nothwendig anerkannte Umgestaltung der bisherigen Bezirksstraßenverbände in der bezeichneten Richtung sich nur unter der Voraussetzung zur Annahme eigne, daß die gesammelten Kapitalien wie die kontrahirten Schulden den einzelnen Bezirken verblieben und deren Verwendung bezw. Tilgung im Voraus geregelt werde.

Dem anliegenden betreffenden Referate hierüber ist ein Separat-Botum der dissentirenden Minorität des Ausschusses beigefügt, aus welchen Schriftstücken die für und gegen die Vorlage erhobenen Gründe sich ergeben.

Die Plenar-Versammlung in ihrer heutigen 7. Sitzung, sich der Minorität des Ausschusses anschließend, lehnte den §. 1 des aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangenen Regulativ-Entwurfs mit 39 gegen 33 Stimmen ab und der darauf zur Abstimmung gebrachte §. 1 der Allerhöchsten Propositionsvorlage fiel mit 43 gegen 27 Stimmen.

Da hiermit die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds abgelehnt war, so erschien eine weitere Berathung der einzelnen Bestimmungen des Regulativs überflüssig.

Der bezügliche Auszug aus dem Sitzungs-Protokoll mit der namentlichen Liste über die erste Abstimmung liegt in der ferneren Anlage bei.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste Landtags-Marschall
und die Stände der Rheinprovinz.

Bericht des 1. Ausschusses,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Referent: Abgeordneter von der Mosel.

Zufolge Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 4. September d. J. ad I, 3 und No. 1 des Allerhöchsten Propositions-Dekretes von demselben Tage ist den zum 21. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, welcher in der vorigjährigen Landtags-Diät die Zustimmung der Stände nicht gefunden hatte, zur abermaligen Prüfung und Beschlußfassung überwiesen worden

Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Die Sachlage hat inzwischen insofern eine Aenderung erfahren, als dem Beschlusse der Stände vom 14. Juli pr., wonach die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Cöln bis auf Weiteres gemeinschaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeiträgen im seitherigen ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Cöln noch besonders 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben werden sollen, — die Allerhöchste Genehmigung zu Theil geworden ist.

Unverkennbar involvirt diese beschlossene Zusammenlegung zweier bisher getrennter Bezirke bereits ein Verlassen des Prinzips, welches die ablehnende Majorität des Vorjahres geleitet hat, und steht dieselbe im Widerspruche mit den Motiven, auf welche zufolge der Adresse vom 12. Juli pr. jene Ablehnung gestützt war.

Eines der hauptsächlichsten dieser Motive war, daß es rechtswidrig sei und für unbillig gehalten werden müsse, wenn nicht nur die angesammelten Vaarbestände, sondern auch die ausgebauten Straßen in Folge der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds den bisherigen Straßen-Verbänden als Eigenthum entzogen würden. In Bezug auf die zuletzt genannten Vermögens-Objecte dürfte jedoch übersehen sein, daß mit den Straßen auch zugleich die Unterhaltung derselben auf den Provinzialstraßenfonds übergeht und daß der Begriff des Eigenthums an einer öffentlichen Straße als solcher von der Unterhaltungspflicht in Bezug auf dieselbe unzertrennlich ist. (Vgl. bürgerl. Gesetzbuch Art. 538).

Dagegen erkannte der Ausschuß — auch in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung — die wohlbegründeten Dispositions-Rechte der bisherigen Bezirke auf die von ihnen aufgesammelten Kapitalien einstimmig an, und glaubte ebenso, jedem Bezirke die von ihm gemachten Schulden zur alleinigen Tilgung überlassen zu müssen. Er erklärte sich daher von vornherein gegen den Vorschlag in §. 1 des Entwurfs, wonach die projectirte Vereinigung „mit Activis und Passivis“ zu Stande kommen soll. Insbesondere erwog er auch, daß einer solchen Vermischung selbstständiger Vermögens-Objecte resp. der Hin gabe spezieller Activbestände kein genügendes Aequivalent geboten werde durch die Bestimmung in §. 9 des Entwurfs, inhaltlich deren den Kapital besitzenden Verbänden bei Ausbringung ihrer künftigen Beiträge 4% ihres früheren Activbestandes zu Gute kommen sollen. Denn hierbei würden, abgesehen von der ganz unmotivirten Mitübernahme fremder Schulden, diese Verbände auf doppelte Weise in der Disposition über ihr Eigenthum rechtswidrig beschränkt, indem ihnen sowohl eine höhere Verwerthung ihrer Kapitalien als zu 4%, wie auch der Angriff der Substanz derselben entzogen bliebe.

Diese Erwägungen lagen im Wesentlichen schon dem vom vorigjährigen 2. Ausschusse dem Landtage zur Annahme empfohlenen, von diesem aber abgelehnten amendirten Entwürfe (Verhandlungen des 20. Rhein. Prov.-Landtages S. 55 und folgende) zu Grunde. Es mußte den gegenwärtigen Ausschuß daher zunächst die prinzipielle Frage beschäftigen, ob er ungeachtet der damaligen Ablehnung

durch das Plenum die in Rede stehende Vereinigung der einzelnen Bezirksfonds in einen Provinzialfonds jetzt im Allgemeinen befürworten wolle, vorbehaltlich der Prüfung und event. Abänderung der Regierungs-Vorlage in ihren einzelnen Bestimmungen. Diese Frage wurde mit 11 gegen 6 Stimmen bejaht.

Die verneinende Minorität — hauptsächlich gebildet von Abgeordneten aus dem Düsseldorf-Regierungs-Bezirk — war jener Vereinigung entgegen (und hat ihre abweichende Ansicht durch das diesem Referate angeschlossene und heute übergebene Separat-Votum näher zu begründen gewünscht),

weil durch sie die erstrebte Gleichmäßigkeit der Belastung in der Provinz doch nicht erreicht werden, die Ungleichheit vielmehr in anderer Weise zum Nachtheile einzelner Bezirke, besonders des Düsseldorf-Bezirks fortbauern würde;

weil auch ohne jene Umgestaltung in der angegebenen Richtung die Lebensfähigkeit des segensreichen Instituts der Bezirksstraßenfonds gesichert erscheine, indem die Mehrzahl der Verbände vermögend sei, dem stark bedrängten ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Köln aber die geeignete Hülfe durch den unterm 3. Januar c. Allerhöchst bestätigten Landtagsbeschuß vom 14. Juli pr. bereits geworden sei; ferner weil er von qu. Centralisation der Verwaltung eher eine Verschlechterung als Verbesserung in Bezug auf die Vertretung der Interessen der Betheiligten glaube erwarten zu müssen; endlich, weil es inopportun erscheine, an dem historischen, sich in vielen Beziehungen bewährt habenden und jüngst noch bei Errichtung der 5 Provinzial-Irren-Anstalten von der Staatsregierung anerkannten Principe der Spezial-Betheiligung einzelner Bezirke an Provinzial-Anstalten in einem Augenblicke zu rütteln, wo eine neue Organisation der Provinzial-Vertretung im Werke sei, deren baldiges Zustandekommen nach den letzten Verhandlungen im Abgeordnetenhause kaum zweifelhaft sein könne.

Die Majorität des Ausschusses konnte durch die vorstehenden Gründe in ihrer Ueberzeugung nicht erschüttert werden, nach welcher eine Vereinigung der seither nach Bezirken getrennten Straßen-Verwaltungen zu einer einzigen provinziellen allein geeignet ist, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen zu verbürgen, und dadurch dem gemeinsamen Verkehrs-Interesse für alle Theile der Provinz in befriedigender Weise zu genügen. Ebenjowenig vermochte sie anzuerkennen, daß unter der Voraussetzung, daß die Activa und Passiva den bisherigen Verbänden (oder vielmehr nach deren Aufhebung als Corporationen den einzelnen betheiligten Bewohnern in denselben) als Guthaben resp. Schuld verbleiben, durch jene Vereinigung irgend einem Theile der Provinz ein Unrecht zugesügt oder auch nur eine Unbilligkeit zugemuthet werde, indem jedes Gemeinwesen ohne gewisse Beschränkung des Individuums unidentbar sei und der Einzelne sich dem Ganzen unterwerfen müsse, wenn von einer nutzbaren Zusammenwirkung verschiedener Kräfte überhaupt die Rede sein solle.

Die projectirte Vereinigung werde unter allen Umständen für das Gemeinwohl eine segensreiche sein, obschon eine ganz gleichmäßige Belastung aller Theile der Provinz Angesichts der durch eine langjährige Vergangenheit geschaffenen Verschiedenartigkeit der finanziellen Zustände, wenn überhaupt, sich nur allmählig in ferner Zukunft erreichen lasse, und ein günstiger Erfolg der dahin gerichteten Bestrebungen erst dann zu erwarten stehe, wenn es den verschuldeten Bezirken durch größere und nachhaltige Anstrengungen gelungen sein werde, sich ihrer Passiva zu entledigen.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß, obschon der Zeitpunkt des Zustandekommens einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinlande noch ungewiß sei, dieses doch nicht hindere, schon jetzt mit der projectirten Umgestaltung vorzugehen, und lehnte demgemäß einen von der Minorität eingebrachten Antrag, dem Landtage die Auslegung der Beschlusfassung über die Vorlage zu empfehlen, mit 10 gegen 8 Stimmen ab.

Aus der Spezial-Berathung des vorgelegten Entwurfs ging derselbe in folgender Gestalt hervor:

Regulativ,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1873 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Weglar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Oberpräsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß (. . Meter) ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß (. . Meter) Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 8 Zoll (0, . Meter) auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll (0, . Meter) dieses Maximums bis zu 6 Zoll (0, . Meter) vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden. Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chauffeegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

1. die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chauffeegeldes und
2. die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weglar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Uebergabe desselben an den Provinzial-Verwaltungsrath von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

Die am 1. Januar 1873 vorhandenen Kapitalbestände, die in der Regel verzinslich anzulegen sind, verbleiben dem Bezirke, welcher selbige angeammelt hat, unverkürzt als Eigenthum und zur alleinigen bestimmungsmäßigen Disposition und Verwendung in der Weise, daß letztere den Beitragspflichtigen des betreffenden bisherigen Verbandes zur Erleichterung der ihnen obliegenden Verpflichtungen gegen den Provinzialstraßenfonds (§. 5 Nr. 2) dient. — Die an demselben Tage etwa vorhandenen Passiva jedes Bezirks verbleiben demselben ebenso zur Deckung, welche letztere dergestalt zu geschehen hat, daß der betreffende Bezirk für sich, außer den allgemeinen Beiträgen, nach einem festzusetzenden Plane so lange einen Extra-Zuschlag aufzubringen hat, bis die Schuld an Kapital und Zinsen getilgt ist.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage beschlossen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5 Nr. 2) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen auf die genannten Steuern vertheilt und wie bisher ausgeschrieben werde.

Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6 bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8) wird von dem Provinzial-Landtage mittelst des Finanzetats bestimmt.

Uebersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

Innerhalb des von dem Provinzial-Landtage bewilligten Gesamtbetrages vertheilt der Provinzial-Verwaltungsrath, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, die Geldmittel nach Maßgabe des Bedarfs für die einzelnen Provinzialstraßen.

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem Provinzial-Verwaltungsrathe für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

§. 12.

Der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund derselben ordnet der Ober-Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Verausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staatsbaubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstamweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussée-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Provinziallandtages. Derselbe hat auch über das Maß der zu bewilligenden Diensteinnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinziallandtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfnis zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remunerationen zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Stat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienstentnahmen nicht übersteigen dürfen.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu kontrolliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Provinzial-Verwaltungsrathe alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen, außerdem die Einsicht von den Bau-Rechnungen zu gewähren.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Bei der Abstimmung über das vorstehende Regulativ im Ganzen wurde dasselbe mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die einzelnen Bestimmungen desselben geben nun noch zu folgenden wenigen Bemerkungen Anlaß.

Die Regierungsvorlage will die Verschmelzung der bisherigen Verbände zum Provinzialstraßenfonds mit Activis und Passivis (§. 1), läßt die ersteren in den allgemeinen Fonds fließen (§. 5), ohne über die Schulden spezielle Bestimmung zu treffen und gewährt den früheren Verbänden die Zuzugerechnung von 4% ihrer Kapitalbestände (§. 9). Diese Bestimmungen sind gestrichen worden und dafür in §. 6 ein drittes Alinea hinzugefügt, welches das Verbleiben von Kapitalvermögen und Schulden bei den einzelnen Bezirken als Eigenthum prinzipiell ausspricht und für deren Verwendung resp. Tilgung bestimmte Vorschriften aufstellt. In §. 11 erschien die Bewilligung aus eigener Initiative des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht angemessen, weshalb das zweite Alinea gestrichen wurde. Die übrigen Aenderungen der Vorlage, soweit sie nicht lediglich die Fassung betreffen, ergeben sich aus der inzwischen erfolgten Gestaltung der provinzialständischen Verwaltungs-Organe.

Dem hohen Landtage wird daher das aus der Ausschußberathung hervorgegangene vorstehende Regulativ zur Annahme empfohlen.

Düsseldorf, den 23. September 1872.

Der I. Ausschuß.

Graf Beißel, Vorsitzender. Fr. Broich. Baron v. Loufenthal. Schult. Dr. Wurzer.
Graf Hoensbroech. Berger. v. Handel. v. Bönninghausen. Frhr. v. Solemacher. Neusch.
Bachem. W. v. Cynern. Gemünd. v. d. Mosel.

Separat = Votum

der unterzeichneten Mitglieder der Minorität des I. Ausschusses, betreffend die Bezirksstraßenfonds.

Separatvotum gegen die Bildung eines Provinzialstraßen-Fonds.

Die Minorität des Ausschusses kann der Vorlage, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, ihre Zustimmung nicht ertheilen, indem sie von folgenden Erwägungen ausgeht:

1. Diese Vereinigung führt eine bedeutende Benachtheiligung einzelner Wegebezirke herbei. Insbesondere ist solches hinsichtlich derjenigen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Fall.

Laut vorgelegter Uebersicht besitzen diese Letzteren nur eine Länge von $93\frac{83}{100}$ Meilen Bezirksstraßen, gegenüber einer Gesamtlänge aller Straßen von $475\frac{21}{100}$ Meilen, also nur circa 20% derselben, wogegen sie im Falle der Vereinigung der Fonds mit Steuerbeiträgen von 2,303,340 Thln. gegenüber der gesammten Steuersumme der Provinz von 6,198,811 Thln. mit 37% derselben belastet würden.

Die beabsichtigte Beseitigung der bisherigen ungleichmäßigen Belastung der einzelnen Theile würde also nicht erreicht, sondern factisch nur in anderer Weise in eine ebenso große Ungleichmäßigkeit umgewandelt, und zwar insbesondere zum Nachtheile der beiden Wegebezirke Düsseldorf, und im Gegensatz zu denjenigen Grundbestimmungen, welche in dem Regulativ vom 17. September 1855 für die Verwaltung der Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz heibehalten worden sind, indem der §. 2 dieses Regulativs sagt: „Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1 genannten Bezirk verwaltet.“

Die Vereinigung wäre also eine Neuerung auf Kosten des einen und zum Vortheil des anderen Theiles der Steuerpflichtigen, welche unserer Ansicht nach weder mit dem Rechte noch mit der Billigkeit in Einklang zu bringen ist, und die Gleichmäßigkeit der Belastung nicht herbeiführen würde.

2. Die Vereinigung ist aber auch nicht erforderlich, um das segensreiche Fortbestehen dieser Institute auf die Dauer zu sichern, indem seit Zusammenlegung der beiden Bezirke des Regierungsbezirks Köln, die Lebensfähigkeit aller Einzelwegebezirke gesichert ist und dieselben mit einer einzigen Ausnahme sogar mehr oder minder ansehnliche Fondsbestände besitzen.

3. Die Vereinigung trägt sodann die Gefahr in sich,

a. daß durch sie eine übermäßige Vermehrung der Straßen durch das Bestreben hervorgerufen wird, möglichst viele kleine, den durchgehenden Verkehr nicht vermittelnde Straßen zur Aufnahme in den allgemeinen Straßenfonds gelangen zu lassen, insbesondere auch aus den Theilen der Provinz, welche in Folge der Vereinigung einen geringeren Prozentsatz als bisher beitragen würden; und

b. daß die Unterhaltung der Straßen nicht mehr mit derjenigen Deconomie stattfinden dürfte, welche bisher die finanzielle Lage der einzelnen Bezirke mit zu berücksichtigen hatte.

Insbesondere ist vorauszusehen, daß Straßen, welche durch übergroße Belastung von industriellen Fuhren erfahrungsmäßig nur durch enorme Kosten in einem fahrbaren Zustande zu erhalten sind, die Ausgaben des Provinzialstraßenfonds bedeutend erhöhen würden.

Der hohe Landtag hat schon im vorigen Jahre die Vorlage eingehend und gründlich geprüft, ist aber zu der Ueberzeugung und zu dem Beschlusse gekommen, dieselbe mit großer Majorität abzulehnen. Neue, für die Vereinigung sprechende Momente sind seitdem aber nicht hervorgetreten, viel-

mehr ist durch die Beseitigung der übeln momentanen Lage des ostrheinischen Kölner Bezirks das wesentlichste der angeführten Motive geschwunden. Es ermangelt deshalb um so mehr in den Augen der Unterzeichneten jedweder Begründung, das alte bewährte System unserer Bezirksstraßen-Bau-Verwaltung umzugestalten, und Grundsätzen zu entsagen, zu deren Aufrechthaltung die hohe Königliche Regierung selbst noch den vorletzten rheinischen Provinzial-Landtag aufforderte, indem sie die Deckung der Kosten für die neuen Irrenanstalten durch allgemeine Besteuerung der Provinz nicht genehmigte, sondern die Aufbringung dieser Kosten durch die einzelnen Regierungsbezirke nach Maßgabe ihrer Beteiligung für Recht erkannte, und dabei auf die gleichartige Aufbringung der Kosten der Unterhaltung mehrerer Provinzialanstalten, z. B. des Landarmenhauses in Trier, der Arbeitsanstalt in Braunweiler, und der Bezirksstraßen besonders hinwies!

(Siehe Landtags-Abschied vom 12. März 1868 und Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. März 1868, auf fol. 7 und 35 der gedruckten Verhandlungen des 19. rheinischen Provinzial-Landtages.)

Der hohe Landtag pflichtete durch seinen Beschluß diesen Grundsätzen und Anschauungen völlig bei.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber für eine solche, das Hauptprinzip der Bezirksstraßen gänzlich verlassende Umgestaltung durchaus nicht geeignet; denn Angesichts der längst verheißenen und gemäß den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten in nicht mehr ferner Zeit zu gewärtigenden Reorganisation der Provinzialvertretung kann es nicht opportun erscheinen, vorher noch mit einer so bedeutenden Umwandlung eines alten und bewährten provinziellen Instituts vorzugehen.

Die unterzeichneten Mitglieder der Minorität des Ausschusses stellen aus diesen Gründen den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der vorgeschlagenen Zusammenlegung der einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds nicht zuzustimmen.“

Düsseldorf, den 20. September 1872.

W. von Cynern. Graf von Hoensbroech. Berger. Broid. von Boeninghausen.

Auszug

aus dem

Protokolle der siebenten Sitzung des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 26. September 1872.

Der Marschall eröffnet um 11 Uhr die Sitzung.

Das Protokoll der 6. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gymnich.

Der Marschall: Wir treten in die Tagesordnung ein: Die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Auszug aus dem
Protokolle der 7.
Sitzung.

Von dem Abgeordneten Conzen und Genossen wird beantragt, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, indem der gedruckte Bericht erst heute Morgen zur Vertheilung gelangt sei.

Die Versammlung erklärt sich jedoch für die sofortige Berathung und es erstattet demnächst der Abgeordnete v. d. Mosel den Bericht. Derselbe lautet:

„Zufolge Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 4. September d. J. ad I, 3 und No. 1 des Allerhöchsten Propositions-Dekretes von demselben Tage ist den zum 21. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, welches in der vorigjährigen Landtags-Diät die Zustimmung der Stände nicht gefunden hatte, zur abermaligen Prüfung und Beschlußfassung überwiesen worden.

Die Sachlage hat inzwischen insofern eine Aenderung erfahren, als dem Beschlusse der Stände vom 14. Juli pr., wonach die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Köln bis auf Weiteres gemeinschaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeiträgen im seitherigen ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Köln noch besonders 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben werden sollen, — die Allerhöchste Genehmigung zu Theil geworden ist.

Unverkennbar involvirt diese beschlossene Zusammenlegung zweier bisher getrennter Bezirke bereits ein Verlassen des Prinzips, welches die ablehnende Majorität des Vorjahres geleitet hat und steht dieselbe im Widerspruche mit den Motiven, auf welche zufolge der Adresse vom 12. Juli pr. jene Ablehnung gestützt war.

Eines der hauptsächlichsten dieser Motive war, daß es rechtswidrig sei und für unbillig gehalten werden müsse, wenn nicht nur die angesammelten Baarbestände, sondern auch die ausgebauten Straßen in Folge der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds den bisherigen Straßen-Vereinigungen als Eigenthum entzogen würden. In Bezug auf die zuletzt genannten Vermögens-Objecte dürfte jedoch übersehen sein, daß mit den Straßen auch zugleich die Unterhaltung derselben auf den Provinzialstraßenfonds übergeht und daß der Begriff des Eigenthums an einer öffentlichen Straße als solche von der Unterhaltungspflicht in Bezug auf dieselbe unzertrennlich ist. (Vergl. bürgerl. Gesetzbuch Art. 538.)

Dagegen erkannte der Ausschuß — auch in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung — die wohlbegründeten Dispositions-Rechte der bisherigen Bezirke auf die von ihnen angesammelten Kapitalien einstimmig an, und glaubte ebenso, jedem Bezirke die von ihm gemachten Schulden zur alleinigen Tilgung überlassen zu müssen. Er erklärte sich daher von vornherein gegen den Vorschlag in §. 1 des Entwurfs, wonach die projectirte Vereinigung „mit Activis und Passivis“ zu Stande kommen soll. Insbesondere erwog er auch, daß einer solchen Vermischung selbständiger Vermögens-Objecte resp. der Hingabe specieller Activbestände kein genügendes Aequivalent geboten werde durch die Bestimmung im §. 9 des Entwurfs, inhaltlich deren den Kapital besitzenden Vereinigungen bei Aufbringung ihrer künftigen Beträge 4% ihres früheren Aktivbestandes zu Gute kommen sollen. Denn hierbei würden, abgesehen von der ganz unmotivirten Mitübernahme fremder Schulden, diese Vereinigungen auf doppelte Weise in der Disposition über ihr Eigenthum rechtswidrig beschränkt, indem ihnen sowohl eine höhere Verwerthung ihrer Kapitalien als zu 4%, wie auch der Angriff der Substanz derselben entzogen bliebe.

Diese Erwägungen lagen im Wesentlichen schon dem vom vorigjährigen II. Ausschusse dem Landtage zur Annahme empfohlenen, von diesem aber abgelehnten amendirten Entwurfe (Verhandlungen des 20. Rhein. Prov. Landtages S. 55 und folgende) zu Grunde. Es mußte den gegenwärtigen Ausschuß daher zunächst die prinzipielle Frage beschäftigen, ob er ungeachtet der damaligen Ablehnung durch das Plenum die in Rede stehende Vereinigung der einzelnen Bezirksfonds in einen Provinzialfonds

jetzt im Allgemeinen befürworten wolle, vorbehaltlich der Prüfung und event. Abänderung der Regierungs-Vorlage in ihren einzelnen Bestimmungen? — Diese Frage wurde mit 11 gegen 6 Stimmen bejaht.

Die verneinende Minorität — hauptsächlich gebildet von Abgeordneten aus dem Düsseldorf'er Regierungsbezirk — war jener Vereinigung entgegen (und hat ihre abweichende Ansicht durch das diesem Referate angeschlossene und heute übergebene Separat-Votum näher zu begründen gewünscht),

weil durch sie die erstrebte Gleichmäßigkeit der Belastung in der Provinz doch nicht erreicht werden, die Ungleichheit vielmehr in anderer Weise zum Nachtheile einzelner Bezirke, besonders des Düsseldorf'er fort dauern würde;

weil auch ohne jene Umgestaltung in der angegebenen Richtung die Lebensfähigkeit des segensreichen Instituts der Bezirksstraßenfonds gesichert erscheine, indem die Mehrzahl der Verbände vermögend sei, dem stark bedrängten ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Köln aber die geeignete Hülfe durch den unterm 3. Januar c. Allerhöchst bestätigten Landtagsbeschuß vom 14. Juli pr. bereits geworden sei; ferner weil er von qu. Centralisation der Verwaltung eher eine Verschlechterung als Verbesserung in Bezug auf die Vertretung der Interessen der Betheiligten glaube erwarten zu müssen;

endlich, weil es inopportun erscheine, an dem historischen, sich in vielen Beziehungen bewährt habenden und jüngst noch bei Errichtung der 5 Provinzial-Irren-Anstalten von der Staatsregierung anerkannten Prinzipie der Spezial-Betheiligung einzelner Bezirke an Provinzial-Anstalten in einem Augenblicke zu rütteln, wo eine neue Organisation der Provinzial-Vertretung im Werke sei, deren baldiges Zustandekommen nach den letzten Verhandlungen im Abgeordnetenhaus kaum zweifelhaft sein könne.

Die Majorität des Ausschusses konnte durch die vorstehenden Gründe in ihrer Ueberzeugung nicht erschüttert werden, nach welcher eine Vereinigung der seither nach Bezirken getrennten Straßen-Verwaltungen zu einer einzigen provinziellen allein geeignet ist, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen zu verbürgen und dadurch dem gemeinsamen Verkehrs-Interesse für alle Theile der Provinz in befriedigender Weise zu genügen. Ebenjowenig vermochte sie anzuerkennen, daß unter der Voraussetzung, daß die Activa und Passiva den bisherigen Verbänden (oder vielmehr nach deren Aufhebung als Corporationen den einzelnen betheiligten Bewohnern in denselben) als Guthaben resp. Schuld verbleiben, durch jene Vereinigung irgend einem Theile der Provinz ein Unrecht zugefügt oder auch nur eine Unbilligkeit zugemuthet werde, indem jedes Gemeinwesen ohne gewisse Beschränkung des Individuums undenkbar sei und der Einzelne sich dem Ganzen unterwerfen müsse, wenn von einer nutzbaren Zusammenwirkung verschiedener Kräfte überhaupt die Rede sein solle.

Die projectirte Vereinigung werde unter allen Umständen für das Gemeinwohl eine segensreiche sein, obschon eine ganz gleichmäßige Belastung aller Theile der Provinz Angesichts der durch eine langjährige Vergangenheit geschaffenen Verschiedenartigkeit der finanziellen Zustände, wenn überhaupt, sich nur allmählich in ferner Zukunft erreichen lasse, und ein günstiger Erfolg der dahin gerichteten Bestrebungen erst dann zu erwarten stehe, wenn es den verschuldeten Bezirken durch größere und nachhaltige Anstrengungen gelungen sein werde, sich ihrer Passiva zu entledigen.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß, obschon der Zeitpunkt des Zustandekommens einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinlande noch ungewiß sei, dieses doch nicht hindere, schon jetzt mit der projectirten Umgestaltung vorzugehen, und lehnte demgemäß einen von der Minorität eingebrachten Antrag, dem Landtage die Aussetzung der Beschlußfassung über die Vorlage zu empfehlen, mit 10 gegen 8 Stimmen ab."

Auf den Antrag des Abgeordneten, Grafen von H o e n s b r o e c h wird auch das Separat-Votum der Minorität verlesen.

„Die Minorität des Ausschusses kann der Vorlage, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, ihre Zustimmung nicht ertheilen, indem sie von folgenden Erwägungen ausgeht:

1. Diese Vereinigung führt eine bedeutende Benachtheiligung einzelner Wegebezirke herbei. Insbesondere ist solches hinsichtlich derjenigen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Fall.

Laut vorgelegter Uebersicht besitzen diese letzteren nur eine Länge von $93\frac{83}{100}$ Meilen Bezirksstraßen, gegenüber einer Gesamtlänge aller Straßen von $475\frac{21}{100}$ Meilen, also nur circa 20% derselben, wogegen sie im Falle der Vereinigung der Fonds mit Steuerbeisclägen von 2,303,340 Thln. gegenüber der gesammten Steuersumme der Provinz von 6,198,811 Thln. mit 37% derselben belastet würden.

Die beabsichtigte Beseitigung der bisherigen ungleichmäßigen Belastung der einzelnen Theile würde also nicht erreicht, sondern faktisch nur in anderer Weise in eine ebenso große Ungleichmäßigkeit umgewandelt, und zwar insbesondere zum Nachtheile der beiden Wegebezirke Düsseldorf, und im Gegensatz zu denjenigen Grundbestimmungen, welche in dem Regulativ vom 17. September 1855 für die Verwaltung der Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz beibehalten worden sind, indem der §. 2 dieses Regulativs sagt: „Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1 genannten Bezirk verwaltet.“

Die Vereinigung wäre also eine Neuerung auf Kosten des einen und zum Vortheil des anderen Theiles der Steuerpflichtigen, welche unserer Ansicht nach weder mit dem Rechte noch mit der Billigkeit in Einklang zu bringen ist, und die Gleichmäßigkeit der Belastung nicht herbeiführen würde.

2. Die Vereinigung ist aber auch nicht erforderlich, um das segensreiche Fortbestehen dieser Institute auf die Dauer zu sichern, indem seit Zusammenlegung der beiden Bezirke des Regierungsbezirks Köln die Lebensfähigkeit aller Einzelwegebezirke gesichert ist und dieselben mit einer einzigen Ausnahme sogar mehr oder minder ansehnliche Fondsbestände besitzen.

3. Die Vereinigung trägt sodann die Gefahr in sich,

- a. daß durch sie eine übermäßige Vermehrung der Straßen durch das Bestreben hervorgerufen wird, möglichst viele kleine, den durchgehenden Verkehr nicht vermittelnde Straßen zur Aufnahme in den allgemeinen Straßenfonds gelangen zu lassen, insbesondere aus den Theilen der Provinz, welche in Folge der Vereinigung einen geringeren Prozentsatz als bisher beizutragen würden; und
- b. daß die Unterhaltung der Straßen nicht mehr mit derjenigen Deconomie stattfinden dürfte, welche bisher die finanzielle Lage der einzelnen Bezirke mit zu berücksichtigen hatte.

Insbefondere ist voranzusehen, daß Straßen, welche durch übergroße Belastung von industriellen Zuhren erfahrungsmäßig nur durch enorme Kosten in einem fahrbaren Zustande zu erhalten sind, die Ausgaben des Provinzialstraßenfonds bedeutend erhöhen würden.

Der hohe Landtag hat schon im vorigen Jahre die Vorlage eingehend und gründlich geprüft, ist aber zu der Ueberzeugung und zu dem Beschlusse gekommen, dieselbe mit großer Majorität abzulehnen. Neue für die Vereinigung sprechende Momente sind seitdem aber nicht hervorgetreten; vielmehr ist durch die Beseitigung der übeln momentanen Lage des ostrheinischen Kölner Bezirks das wesentlichste der angeführten Motive geschwunden. Es ermangelt deshalb um so mehr in den Augen der Unterzeichneten jedweder Begründung, das alte bewährte System unserer Bezirksstraßen-Bau-Verwaltung umzugestalten und Grundsätze zu entsagen, zu deren Aufrechthaltung die hohe königliche Regierung selbst noch den vorletzten rheinischen Provinzial-Landtag aufforderte, indem sie die Deckung der Kosten für die neuen Irrenanstalten durch eine allgemeine Besteuerung der Provinz nicht genehmigte, sondern die Aufbringung dieser Kosten durch die einzelnen Regierungsbezirke nach Maßgabe ihrer Betheiligung für Recht erkannte, und dabei auf die gleichartige Aufbringung der Kosten

der Unterhaltung mehrerer Provinzialanstalten, z. B. des Landarmenhauses in Trier, der Arbeitsanstalt in Braunweiler, und der Bezirksstraßen besonders hinwies!

(Siehe Landtags-Abschied vom 12. März 1868 und Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. März 1868, auf fol. 7 und 35 der gedruckten Verhandlungen des 19. rheinischen Provinzial-Landtages.)

Der hohe Landtag pflichtete durch seinen Beschluß diesen Grundsätzen und Anschauungen völlig bei.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber für eine solche, das Hauptprinzip der Bezirksstraßen gänzlich verlassende Umgestaltung durchaus nicht geeignet; denn Angesichts der längst verheißenen und gemäß den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten in nicht mehr ferner Zeit zu gewärtigenden Reorganisation der Provinzialvertretung kann es nicht opportun erscheinen, vorher noch mit einer so bedeutsamen Umwandlung eines alten und bewährten provinziellen Instituts vorzugehen.

Die unterzeichneten Mitglieder der Minorität des Ausschusses stellen aus diesen Gründen den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der vorgeschlagenen Zusammenlegung der einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds nicht zuzustimmen.“

Düsseldorf, den 20. September 1872.

W. von Gynern. Graf von Hoensbroech. Berger. Broich. von Bünninghausen.

Der Marschall eröffnet die General-Discussion.

Abgeordneter v. Gynern: Der vorjährige Landtag habe, dem Ausschusse beistimmend, seinen Beschluß dahin gefaßt, daß die proponirte Zusammenlegung der Bezirksstraßenfonds nicht angenommen werden sollte. Neue Gründe seien seit jener Zeit nicht entstanden, im Gegentheil sei der Hauptgrund geschwunden, denn die übele Lage des betreffenden Bezirks habe aufgehört.

In dem Propositionsdecret Sr. Majestät werde als Motiv der Zusammenlegung der Zweck bezeichnet, das Fortbestehen dieses Instituts auf die Dauer zu sichern und die im Laufe der Zeit hervorgetretene ungleichmäßige Belastung der einzelnen Theile der Provinz in billiger Weise zu beseitigen. Eine Gleichmäßigkeit werde aber doch nicht herbeigeführt und es sei auch nicht zu empfehlen, wegen dieser Ungleichmäßigkeit das Bestehende, welches sich bewährt habe, zu ändern. Durch den Bachem'schen Antrag sei beschlossen worden, daß alle Institute in der bisherigen Weise fortgeführt werden sollen, und er glaube, daß man damit in Widerspruch treten werde, wenn jetzt ein anderer Beschluß gefaßt würde.

Abgeordneter Graf Hoensbroech: Er erkenne Nützlichkeitsgründe überall an, soweit sie Recht und Eigenthum nicht verletzen. Die Bezirksstraßen seien wohlervorbenes Eigenthum der Bezirke und das Eigenthum derselben, wie es im vorigen Jahre anerkannt worden sei, bestehe heute noch wie im vorigen Jahre. Auch habe er die Ueberzeugung, daß das Institut, welches eine so große Ausdehnung erhalten solle, nicht gefördert, sondern geschädigt werde und daß nach zehn bis zwölf Jahren die Bezirksstraßen sich nicht mehr in dem guten Zustande befinden würden wie heute. Er bitte, wie im vorigen Jahre so auch heute, die Vorlage zu verwerfen.

Der Abgeordnete Dr. Wutzer hält die Versammlung durch die im verflossenen Jahre gepflogenen Verhandlungen in dem Grade informirt, daß sogleich zur Abstimmung übergegangen werden könne, weil sonst doch nur alles Das wiederholt werden müsse, was im vorigen Jahre vorgebracht worden sei.

Abgeordneter Bachem: Es liegt keine Veranlassung zu der Befürchtung vor, daß durch die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzial-Straßenfonds die Bezirksstraßen in einen schlechten Zustand gerathen würden. Bei der Vereinigung würde von Seiten der Kommissare ganz in derselben Weise verfahren werden, wie es jetzt der Fall sei, und die Untersuchung an Ort und Stelle

werde dann ebenfalls ergeben, welche Kosten aufzuwenden seien. Der Unterschied bestehe nur darin, daß Das, was früher für den einzelnen Bezirk festgestellt worden sei, nunmehr für die sämmtlichen Bezirke geschehen müsse. Das Letztere sei das Bessere, denn es trete dann mehr eine unparteiische Beurtheilung der Sache ein, der Verwaltungsrath und die entscheidende Behörde werden alle Verhältnisse erwägen und ein gerechteres Urtheil fällen; es sei auch nicht zu befürchten, daß die Provinz im Allgemeinen mehr belastet werde, als Dies gegenwärtig der Fall sei. Durch ein Institut, welches allen Kreisen diene, werde eine gleichmäßige Belastung stattfinden, und dahin sei ja das Streben gerichtet.

Der Abgeordnete Wachter führt aus, daß die Bezirksstraßen vorherrschend der Industrie und dem Handel dienen. Ihre Benutzung der Straßen namentlich seitens des Regierungsbezirks Düsseldorf gehe noch über die Provinz hinaus, und da sei es nicht mehr wie billig, daß die Industrie dazu beitragen müsse.

Der Abgeordnete Berger hält die proponirte Vereinigung der Bezirksstraßenfonds für eine Rechtsverletzung und einen Eingriff in die Eigenthumsverhältnisse. Dieses Eigenthum sei entstanden auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen und der bisherige Zustand habe sich als nützlich bewährt. Die Majorität selbst erkenne an, daß hier eine Rechtsverletzung vorliege, und er könne dem Antrage nicht zustimmen.

Abgeordneter Freiherr von Leykam: In Bezug auf den Rechtsstandpunkt theile er die Ansicht des Vorredners und habe er sie immer getheilt. Er gehe von der Ansicht aus, daß eine Vereinigung der einzelnen Theile wohl möglich sei, wenn die Repräsentanten, wie Dies in Köln geschehen, eine solche Vereinigung herbeiführen. Er erlaube sich, dieses Prinzip vorzuschlagen, wenn eine solche Vereinigung der einzelnen Bezirke mit Zustimmung derselben erreicht werden könne. In diesem Falle habe er nichts dagegen zu erinnern, aber über fremdes Eigenthum zu verfügen, dazu würde er sich unter keiner Bedingung verstehen.

Der Abgeordnete Schröder bemerkt thatsächlich, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf in Bezug auf die Ausdehnung der Bezirksstraßen besonders begünstigt sei.

Der Abgeordnete Graf Nesselrode: Der Regierungsbezirk Düsseldorf sei nicht allein begünstigt durch Staatsstraßen, er sei auch wesentlich begünstigt durch Eisenbahnen.

Der Abgeordnete Dr. Engels erklärt sich für den Antrag der Kommission und sucht auszuführen, daß Das, was der Abgeordnete von Leykam in Bezug auf die freiwillige Vereinigung der beiden Bezirke erwähnt habe, nicht zutreffe.

Der Abgeordnete vom Bruck glaubt ein neues Moment gegen die Vereinigung darin zu finden, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf im Verhältniß zu den übrigen Regierungsbezirken durch die Deichschau belastet werde.

Abgeordneter Conzen: In der Regierungs-Vorlage wie in dem Referate sei anerkannt worden, daß es ein Unrecht sei, Das, was den einzelnen Bezirken gehöre, in den allgemeinen Topf der Provinzial-Verwaltung zu werfen. Das Vermögen bestehe vorzugsweise in der Menge der ausgebauten Bezirksstraßen. Diejenigen Bezirke auf dem linken Rheinufer, die früher der französischen Herrschaft unterworfen gewesen, hätten seit achtzig Jahren die Beiträge zu den Straßen geleistet, während die anderen Bezirke erst seit dem Jahre 1855 Beiträge gezahlt haben. Der Regierungsbezirk Aachen besitze in den Bezirksstraßen ein großes Vermögen und wenn nun ein Bezirk, der seine Straßen vollständig ausgebaut habe, einem anderen Bezirke helfen solle, der dies nicht gethan habe, so sei dies eine vollständige Vermögens-Confiscation. In dem Nachweise sei ein großer Fehler enthalten, daß man den Zustand ins Auge gefaßt habe, wie er heute bestehe. Wenn man nun beispielsweise den Regierungsbezirk Trier annehme, der die größte Mehrzahl von Bezirksstraßen aufzuweisen habe, so würde dieser nicht leicht in die Lage kommen, noch neue Straßen zu bauen, wohl aber werde er in die Lage gerathen, wenn die Vorlage angenommen würde, daß er für andere Bezirke bezahlen und einen bedeutend höhern Beitrag leisten müsse. Redner weist darauf hin, daß die Irrenhäuser zwar auch unter der Provinzial-

verwaltung ständen, daß aber doch in der Weise eine Trennung stattfinde, indem sie auf Kosten der Regierungsbezirke gebaut würden. Er möchte warnen, daß man sich nicht zu der Ansicht verleiten lasse, daß künftig nur $6\frac{1}{2}\%$ Beischläge zu leisten seien.

Abgeordneter Schröder: Der Herr Vorredner sei von irrigen Voraussetzungen ausgegangen und dadurch zu einem falschen Schlusse gelangt. Derselbe nehme an, als habe der ostrheinische Theil früher nicht gebaut, dies sei aber nicht der Fall, denn derselbe habe in weit kürzerer Zeit Dasselbe bauen müssen, wofür die anderen Bezirke 80 Jahre Zeit gehabt hätten. Aus diesem Grunde werde auch die Befürchtung, daß nun künftig mehr als $6\frac{1}{2}\%$ gezahlt werden müssen, nicht zutreffen, weil eben jetzt nur noch zur Unterhaltung der Straßen beizutragen sei.

Der Abgeordnete Bachem wendet sich gegen die Ausführungen des Abgeordneten vom Bruck, indem er bemerkt, daß die Rheinstrom-Reparaturen alle diejenigen Bezirke treffe, die den Rhein begrenzen. Dem Abgeordneten v. Leykam gegenüber bemerkt Derselbe, daß das Abwarten einer freiwilligen Vereinigung die Sache in weite Ferne schieben würde. Im vorigen Jahre sei der ost- und westrheinische Theil des Regierungsbezirks Köln keineswegs vollständig einig gewesen. Die Straßen dienen dem allgemeinen Verkehr und sind als Allgemeingut zu betrachten.

Der Abgeordnete Conzen macht darauf aufmerksam, wenn Das richtig sei, was der Herr Vorredner von dem Allgemeingut der Straßen behauptet, so werde man künftig gar keine Gemeinbewege mehr haben.

Abgeordneter Freiherr Felix v. Loë: Etwas Neues sei eigentlich nicht angeführt worden, nur das eine Motiv habe man vorgebracht, daß im vorigen Jahre das Rechtsprinzip bereits durchlöchert worden sei und daß man nun auf demselben Wege fortschreiten könne.

Wenn man im vorigen Jahre einen Beschluß gefaßt habe, der mit dem bestehenden Rechte nicht harmonire, so müsse man den Einklang wieder herzustellen suchen. In Bezug auf das aus den Unterhaltungskosten des Rheinstromes hergeleitete Argument schließt Redner sich den Anschauungen des Herrn vom Bruck an.

Der Marschall schließt die General-Discussion und verliest den eingegangenen Antrag des Abgeordneten, Grafen Hoensbroech:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, die Entscheidung der vorliegenden Frage zu vertagen, bis die Centralverwaltung vollständig organisirt sein wird.“

Der Marschall erklärt, die Vorlage sei eine königliche Proposition und müsse durchberathen werden.

Hierauf wird in die Special-Discussion eingetreten und wird der §. 1 von dem Referenten verlesen:

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1873 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Weklar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

Nach einer kurzen Debatte über das Eigenthum an den Straßen, über deren Ausbau und Unterhaltungspflicht wird die Debatte geschlossen, auf namentliche Abstimmung über §. 1 angetragen und diese vorgenommen.

Es haben 33 mit Ja, 39 mit Nein gestimmt.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

Albringen
 Bachem
 Graf v. Beißel
 Böcking
 Bremig
 Cäfar
 Dick
 Dr. Engels
 Freiherr von Frenß
 Freiherr v. Fürstenberg-Vorbeck
 v. Handel
 Horst
 Jagenberg
 Kretz
 Küchen
 Freiherr Clemens v. Loë
 v. d. Mosel
 Graf v. Nesselrode
 v. Necum
 Neusch
 Richter
 Rohr
 Se. Durchlaucht Fürst Salm
 Schlachter
 Schmidtborn
 Freiherr v. Solemacher
 Schröder
 Schult
 Trapp
 Wachter
 Se. Durchlaucht Fürst zu Wied
 Freiherr v. Wulffen
 Dr. Wurzer

mit Nein die Herren:

Baum
 Becker
 Berger
 Böninger
 v. Bönninghausen
 Freiherr v. Bourscheidt
 Broich
 vom Bruck
 Congen
 Cremer
 Freiherr v. Gerbe
 v. Gynern
 Gemünd
 Graf v. Goldstein
 Gynnich
 v. Heister
 Hirschbrunn
 Holtzhaus
 Graf v. Hoensbroech
 Graf v. Hompesch
 Janßen
 Koderols
 Lambert
 Lange
 Lavrensen
 Freiherr v. Leykam
 Freiherr Felix v. Loë
 Maas
 Müller
 Freiherr v. Mylius
 Dr. Noeggerath
 Paulßen
 Pferdenges
 Ringel
 v. Ruys
 Freiherr v. Schirp
 Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms
 Freiherr v. Spiess-Büllesheim
 Schüler

Hierauf wird die namentliche Abstimmung über §. 1 der Regierungs-Vorlage beantragt und vorgenommen.

Der §. 1 derselben lautet:

„Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1871 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Wezlar bestehenden Fonds, mit Activis und Passivis zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.“

Bei der namentlichen Abstimmung haben 27 mit Ja und 43 mit Nein gestimmt.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

Albringen
 Bachem
 Graf v. Beißel
 Böcking
 Caesar
 Dick
 Dr. Engels
 Freiherr von Frenk
 Freiherr v. Fürstenberg-Coersfeld
 v. Handel
 Horst
 Jagenberg
 Kretz
 Küchen
 Graf v. Messelrode
 v. Recum
 Reusch
 Richter
 Rohr
 Schlachter-
 Schmidtborn
 Schröder
 Schult
 Trapp
 Wächter
 Freiherr v. Wulffen
 Dr. Wurzer

mit Nein die Herren:

Baum
 Becker
 Berger
 Bönninger
 von Bönninghausen
 Freiherr von Bourscheidt
 Bremig
 Broich
 vom Bruch
 Congen
 Cremer
 Freiherr v. Gerde
 von Gynern
 Freiherr von Fürstenberg-Borbeck
 Gemünd
 Graf von Goltstein
 Gymnich
 von Heister
 Hirschbrunn
 Holthaus
 Graf von Hoensbroech
 Graf von Hompesch
 Jansen
 Lamberg
 Lange
 Lavrehsen
 Freiherr v. Leykam
 Freiherr Feltz v. Loë
 Maas
 v. d. Mosel
 Müller
 Freiherr von Mylius
 Dr. Noeggerath
 Paulssen
 Pferdenges

mit Nein in die Herren:

Ringel

v. Ruys

Freiherr v. Schirp

Freiherr von Solemacher

Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms

Freiherr v. Spies-Büllesheim

Schüler

Se. Durchlaucht Fürst zu Wied.

Der Marschall erklärt, daß in Folge des Resultats dieser Abstimmung die weitere Berathung der Vorlage überflüssig sei.

B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Die treuehorsaamsten Stände des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages haben in Gemäßheit des §. 10 des unterm 27. September 1871 Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz das Regulativ der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 zum Zwecke des Uebergangs der oberen Leitung der Societät in die ständische Verwaltung ihrer Berathung unterzogen, und in einem Nachtrage zu diesem Reglement der Societät die dahin gehenden, erforderlichen Aenderungen zusammengefaßt.

Die treuehorsaamsten Stände erlauben sich, unter Bezugnahme auf den Inhalt dieses in der Anlage erfolgenden Nachtrags, Euer Majestät die Allerunterthänigste Bitte vorzulegen, diesem Nachtrage die Allerhöchste Genehmigung zu Theil werden zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht etc.

Nachtrag
zum Regulativ der
Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Nachtrag

zu dem

revidirten Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät

vom 1. September 1852.

Art. 1.

Der Schlusssatz des §. 29, die §§. 31. 34. 35. 64. 65. 71. 75. 77. 80. 81. 96. 101. 103. 104 und 105 des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 653 ff.) werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 29. Schlusssatz.

Ausnahmsweise können Gebäude, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuergefahr darbieten, auf den Antrag des Versicherten nach dem Ermessen der Societäts-Direction anstatt in die nach der sonstigen Beschaffenheit, Lage und Benutzung bedingte Versicherungs-Klasse in die nächst vorhergehende Klasse aufgenommen werden.

§. 31.

Ist der Eigenthümer eines Gebäudes mit der Bestimmung der Versicherungs-Klasse Seitens der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden; will er sich denselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Recurses an den Provinzial-Verwaltungs-Rath zu.

§. 34.

Die Klassen-Eintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von Zeit zu Zeit mit Hilfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag resp. den Provinzial-Verwaltungsrath und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

§. 35.

Es soll aus den Ueberschüssen an ordentlichen Beiträgen ein eiserner Bestand angesammelt werden, welcher zunächst als Reserve-Fonds zur Deckung künftiger Ausfälle dienen soll. Wenn dieser eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbmahligen Betrages der Jahreseinnahme an Beitragsätzen angewachsen ist, soll eine Herabsetzung der Beitragsätze stattfinden können und eine solche alsdann dem Beschlusse des Provinzial-Landtages, beziehungsweise, wenn der Provinzial-Landtag nicht in nächster Zeit zusammentritt, des Provinzial-Verwaltungs-Raths anheimgestellt sein.

§. 64.

Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät führt der Provinzial-Verwaltungs-Rath nach Maßgabe des Regulativs über die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469), die unmittelbare Verwaltung derselben führt ein Provinzial-Feuer-Societäts-Director mit den durch das Reglement der Feuer-Societäts-Direction beziehungsweise dem Feuer-Societäts-Director beigelegten Befugnissen.

Die Direction hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Coblenz.

§. 65.

Bei der Direction werden ein Inspector zur Unterstützung des Provinzial-Feuer-Societäts-Directors, die nöthigen Techniker und Bureaubeamten sowie Diener nach dem für die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfnisse angestellt.

Die Functionen der Feuer-Societäts-Kasse werden durch den ständischen Kassen-Rendanten geübt.

Die Fonds der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind von dem übrigen, durch die provinzialständische Verwaltung administrierten Vermögen gesondert zu halten.

Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath, sowie für die Kassen-Verwaltung ist aus Societätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die provinzialständische Centralverwaltung zu zahlen, welcher durch den Provinzial-Landtag festzusetzen, nach Bedürfniß neu zu reguliren und in dem Etat der Societät vorzusehen ist.

§. 71.

Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction (§. 65) beziehen ein fixirtes Gehalt nach einem Etat, welcher für eine bestimmte Reihe von Jahren von der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction entworfen, von dem Provinzial-Verwaltungsrathe begutachtet und vom Provinzial-Landtage festgestellt wird.

§. 75.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Kassen-Rendant muß eine besondere Kaution von dreitausend Thalern Preußisch Courant in öffentlichen inländischen Effecten, welche außer Cours gesetzt werden, bestellen.

Das Kautions-Instrument ist nebst den Effecten bei der Provinzial-Hülfskasse aufzubewahren.

Die Kaution der Elementar-Steuer-Erheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societäts-Beiträge mithaftet.

§. 77.

Die Anstellung des Provinzial-Feuer-Societäts-Inspectors und des Provinzial-Kassen-Mendanten geschieht dergestalt, daß der Provinzial-Feuer-Societäts-Director dem Provinzial-Verwaltungsrathe für jede dieser Stellen mehrere geeignete Candidaten präsentirt und letzterer dann aus ihnen entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Befinden auf Lebenszeit wählt.

§. 80.

Blos die Bestallung des Provinzial-Feuer-Societäts-Directors wird von Unserem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und contrafirmirt und von Uns Höchstsich selbst vollzogen. Die Bestallungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Inspectors und Provinzial-Kassen-Mendanten werden von dem Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, die Bestallungen der übrigen Beamten von dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director ausgefertigt und vollzogen.

§. 81.

Mit der Verpflichtung der Societäts-Beamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unsern landesherrlichen Beamten gehalten. Dem Feuer-Societäts-Director wird der Eid durch den Vorsitzenden des Provinzial-Verwaltungsraths, allen übrigen Beamten durch den Provinzial-Feuer-Societäts-Director abgenommen.

§. 96.

Die Rechnung wird zunächst von dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director revidirt und muß mit dessen Gutachten (oder Revisions-Protocoll) binnen längstens sechs Monaten nach dem Schluß des betreffenden Jahres an den Provinzial-Verwaltungsrath eingereicht werden, welcher darauf die vorläufige Decharge ertheilt, jede solche Rechnung aber dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegt.

Dem letzteren steht die Superrevision und die Ertheilung der endlichen Decharge zu.

Auch muß alljährlich zugleich bei Ertheilung der vorläufigen Decharge der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, die Summe der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

§. 101.

Die Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse muß regelmäßig in jedem Monat revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

Die ordentlichen Revisionen liegen dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl derselbe, als der Provinzial-Verwaltungsrath veranlassen.

§. 103.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und weiterhin bei dem Provinzial-Verwaltungsrath anzubringen; die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath und weiterhin an den Landtag.

§. 104.

Es muß jedoch auch jedem Provinzial-Landtage durch den Provinzial-Verwaltungsrath ein zu diesem Zwecke abgefaßter allgemeiner Bericht der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction über den Zustand der Societät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 96) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen ist.

Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction vorlegen zu lassen und, wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 105.

Bei Streitigkeiten zwischen der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und den Versicherten, sie mögen die Aufnahme zur Versicherung, den Beginn derselben, die Festsetzung der Versicherungssumme oder die Erfüllung des Versicherungs-Vertrages betreffen, steht dem Betheiligten nach seiner Wahl binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen nach Insinuation der betreffenden Verfügung der Recurs an den Provinzial-Verwaltungs-Rath oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden.

Wegen der Prämien ist nur der Recurs zulässig.

Art. 2.

Wo in dem Reglement die Bezeichnung „Provinzial-Direction“ oder schlechtweg „Direction“ und „Provinzial-Director“ oder einfach „Director“ gebraucht ist, tritt überall die Bezeichnung „Provinzial-Feuer-Societäts-Direction“ beziehungsweise „Provinzial-Feuer-Societäts-Director“ an ihre Stelle.

Art. 3.

Der §. 7 der Zusätze vom 2. Juli 1863 zum revidirten Reglement vom 1. September 1852 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§. 7.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Raths von der Feuer-Societäts-Direction festgesetzt und auf Kosten der Societät bekannt gemacht.

Pro. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Kaiserlichen und Königl. Majestät treuehorsaumste Stände der Rheinprovinz haben in Folge des Ueberganges der Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung für nothwendig gefunden, daß an dem Statut dieser Kasse die entsprechenden Veränderungen vorgenommen werden. Es sind die §§. 7, 18, 21, 22, 24, 25 und 31.

Sie haben ferner im Interesse der Provinz beschlossen,

- 1) daß dem §. 11 lit. C. des Statuts zugesetzt werde, daß Darlehne unter Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise, sowie der Städte dieser Provinz gegeben werden können und

- 2) daß der §. 16 des Statuts dahin abgeändert werde, daß von dem jährlichen Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse ein Viertel dem Stammvermögen dieser Kasse behufs dessen allmählicher Vermehrung so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen werde, über die anderen drei Viertel die Provinzialstände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können, demnach die §§. 17 und 18 des Statuts aufzuheben seien.

Die Motive sind in den Anlagen enthalten.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten die treuehorsaamsten Stände, den §§. 7, 11, 16, 21, 22, 24, 25 und 31 des Statuts die Genehmigung in der anliegenden Fassung, so wie zur Aufhebung der §§. 17 und 18 des Statuts allergnädigst ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Referat,

betr. den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

Referent: Schult.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. September 1852 wurde die Provinzial-Hülfskasse gegründet, derselben ein Betriebsfonds von 400,000 Thalern überwiesen und das Statut genehmigt, nach welchem die Hülfskasse verwaltet wird. Auf Grund dieses Statuts wird die Verwaltung der Hülfskasse von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Direktion geführt. Drei derselben werden von der Provinzial-Versammlung von einem Landtage zum andern gewählt und das vierte Mitglied hat der Ober-Präsident zu ernennen.

Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

Nach §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens muß die Verwaltung der Hülfskasse an den Provinzial-Verwaltungs-Rath übergehen. Um diesen Uebergang zu ordnen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom Juni c. nach reiflicher Berathung beschlossen:

1. daß vom 1. Januar 1873 ab die Verwaltung der Hülfskasse von dem Verwaltungsrathe zu übernehmen sei;
2. daß die unmittelbare, spezielle Verwaltung einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen werde, welche vom Provinzial-Verwaltungsrath bestellt werden;
3. daß die Bestimmungen des Statuts für die Verwaltung der Direktion maßgebend bleiben, und Beschwerden gegen die Direktion der Entscheidung des Verwaltungsraths unterliegen;
4. daß für den Geschäftsgang die bisherige Geschäftsamweisung in Geltung bleibe und
5. an dem Statut der Provinzial-Hülfskasse die entsprechenden Veränderungen vorzunehmen seien.

Die Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt außer dem sub Nro. 2, bei welchem eine Minorität dafür stimmte, daß es bei der jetzigen Bestimmung des Statuts verbleibe, wonach die Direktion aus 4 Mitgliedern, worunter ein Staatsbeamter, besteht. Die Minorität begründete ihr Votum, daß die seit Einführung der Hülfskasse aus 4 Mitgliedern bestehende Kommission zu keiner Beschwerde Veranlassung

gegeben, und ohne Staatsbeamten die Verwaltung kostspielig werden würde, da ein Direktor angestellt werden müsse. Die Majorität ging davon aus, daß eine Kommission von 3 Mitgliedern hinreichend und das vierte Mitglied überflüssig sei.

Im bestehenden Statut sind nur solche Veränderungen vorgenommen worden, welche der Uebergang der Verwaltung an den Provinzial-Verwaltungsrath erheischt. §§. 7, 18, 21, 22, 24, 25 und 31.

Dem §. 11 ist sub litt. c. zugesetzt worden, daß Darlehne unter Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und der Städte dieser Provinz gegeben werden können.

Dieser Zusatz ist um so unbedenklicher, als diese Papiere vollständige Sicherheit darbieten.

Im §. 23 ist das Alinea 2, wonach bei Stimmgleichheit das vom Ober-Präsidenten ernannte Mitglied bei der Wahl des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll, gestrichen, weil die Direktion aus nur 3 Mitgliedern bestehen soll.

Der Verwaltungsrath beehrt sich, das entworfene Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse zur Genehmigung zu empfehlen.

Düsseldorf, den 14. September 1872.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath.

Freiherr Raig von Frenk.

Schult. Jac. Horst. Bremig. Becker. Richter. Jac. Janßen. Wachter.

Freiherr von Leykam. Freiherr von Solemacher. Küchen. Dr. Wurzer. Wilh. von Eyner.

Bericht des 2. Ausschusses,

betr. den Antrag auf Abänderung des §. 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse

Referent: Schult.

Antrag auf Abänderung des §. 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hat darauf angetragen, daß der §. 16 des Statuts vom 27. September 1852 abgeändert und demselben folgende Fassung gegeben werde:

„§. 16. Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse wird die eine Hälfte dem Stammvermögen dieser Kasse behufs dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über die andere Hälfte können die Provinzialstände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.“

„Die §§. 17 und 18 des Statuts werden aufgehoben.“

Motive des Antrags.

- 1) Die Bestimmung des Statuts, daß ein Theil des jährlichen Zinsgewinnes der Hülfskasse, welcher ursprünglich auf die Hälfte festgesetzt war, demnächst aber durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860 auf ein Viertel heruntergesetzt ist, zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten verwendet werden sollte, dem Sinne der arbeitenden Volksklasse für Sparbarkeit eine besondere Anregung zu geben und sie geneigter zu machen, ihre Ersparnisse bei den Sparkassen anzulegen, nicht erreicht. Die Anzahl der kleinen Einlagen bei den Sparkassen hat seit dem Jahre 1856 von Jahr zu Jahr keine größere Progression gezeigt, als in den Vorjahren. Die Vortheile der Prämiiung sind zu gering, als daß sie besonders verlockend sein könnten. Im Jahre 1871 wurden 8821 Thaler auf 61 Sparkassen vertheilt.

- 2) Es ist notorisch, daß die Bestimmungen des §. 17 des Statuts vielfach gemißbraucht werden, indem eine große Anzahl von Einlegern bei den Sparkassen, denen nach Lebensstellung und Vermögen kein Anspruch auf Prämien zusteht, sich dafür ausgibt, einer der im §. 17 bezeichneten Berufsclassen anzugehören. Der Vortheil kommt also zum großen Theil nicht der Volksklasse zu Gute, für welche er bestimmt ist. Eine Kontrolle in dieser Beziehung ist äußerst schwierig und bei den in den größern Städten bestehenden Sparkassen ganz unmöglich.
- 3) Die Arbeit der Vertheilung, Verrechnung und Buchung des Prämienfonds ist sowohl für die Sparkassen-Verwaltungen, als für die Hilfskasse außerordentlich zeitraubend und dürfte darin der Grund liegen, daß einzelne Sparkassen gar nicht liquidiren.

Der 2. Ausschuß hat den Gegenstand seiner Berathung unterzogen, aus den als richtig anerkannten Motiven sich überzeugt, daß im Interesse der Provinz dem Antrage Folge zu geben sei, und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung des §. 16 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse und Aufhebung der §§. 17 und 18 zu erbitten.

Düsseldorf, den 20. September 1872.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr von Leykam.

Schult. Dr. Wurzer. Jac. Horst. Becker. Paulsen. Wilh. von Gynern. Bachem.

Reglements-Entwurf,

betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfs-Kasse in die ständische Verwaltung.

Auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1.

Die obere Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulativs über. Demgemäß werden die in dem mittelst Allerhöchster Ordres vom 27. September 1852 und vom 14. März 1853 landesherrlich bestätigten Statute der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse durch die §§. 21 und folgende bis zum Schlusse dem provinzialständischen Ausschusse und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz beilegenden Befugnisse von dem angegebenen Zeitpunkte ab durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Geschäftsordnungen geübt.

Art. 2.

Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse wird in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 27. September 1871 einer durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung: Direction der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse — führt.

Eines der Directions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

Uebergang
der Rheinischen Provinzial-Hilfs-Kasse
in die ständische
Verwaltung.

Art. 3.

Für die Verwaltungs-Competenz der Direction bleiben die Bestimmungen des Statuts für die Provinzial-Hülfskasse maßgebend.

Beschwerden gegen die Direction unterliegen der Entscheidung durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Art. 4.

Für den Geschäftsgang bleibt die bisherige Geschäftsanweisung für die Direction der Provinzial-Hülfskasse in Geltung. Abänderungen derselben erfolgen durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths.

Art. 5.

Das Statut für die Provinzial-Hülfskasse vom 27. August 1852 erhält hiernach, unter Berücksichtigung der seitdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordres genehmigten Aenderungen, folgende Fassung:

Statut
der Hülfskasse.

Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

(Anmerkung: Die Aenderungen in der ursprünglichen Fassung des Statuts sind gesperrt.)

Zweck.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeindschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu befördern, wird eine Hülfskasse für die Rheinprovinz errichtet, welche ihren Sitz in der Stadt Cöln, und ihren Gerichtsstand vor dem Landgerichte zu Cöln hat.

§. 2.

Stammfonds.

Den Stammfonds dieser Hülfskasse bildet eine Summe von 400,000 Thalern und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 320,000 Thalern in Staatsschuldenscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 80,000 Thalern baar, als Antheil der Rheinprovinz an dem, mittelst der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen des Staates bestimmten Fonds von 2,500,000 Thalern.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direction der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1 benannten gemeinnützigen Zwecke auszuliehen zu werden.

§. 4.

Annahme zur
Verzinsung der
Sparkassen-Gelder.

Die Direction ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, anzunehmen, um dieselben zu verzinzen und in gleicher Weise auszuleihen.

§. 5.

Annahme und
Verzinsung anderer
Gelder.

Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen, Gelder aus Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie Pupillengelder als Depositen (Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 26. October 1857), nicht aber Gelder von Privat-Personen anzunehmen.

§. 6.

Bedingungen der
Darlehne.

Die Darlehne der Hülfs-Kasse werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung, mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. Bei Darlehnen auf Amortisation ist dem Empfänger das Recht einzuräumen, den ganzen Rückstand seinerseits mit sechsmonatlicher Kündigung zurück zu zahlen.

§. 7.

Der Zinsfuß und die Amortisations- und Rückzahlungsbedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als auszuleihenden Kapitalien werden von der Direction mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Der Zinsfuß kann nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes abgestuft werden.

§. 8.

Darlehne aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

- a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
- b) an Gemeinden, zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, zu Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;
- c) an Corporationen und vom Staat genehmigte gemeinnützige Anstalten;
- d) an ländliche Grundbesitzer zu Culturverbesserungen,
- e) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

§. 9.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinden oder Hülfsvereine dargeliehen werden, wenn die Mittel zur Erstattung gehörig nachgewiesen sind.

§. 10.

Bei der Concurrrenz mehrerer Darlehnsgefuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die §. 8 sub a allen übrigen und die §. 8 sub b und c erwähnten denen sub d und e vor, so jedoch, daß die sub b und c gleichberechtigt sind.

§. 11.

Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreis-Corporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet. Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehen sich über die Ordnung ihres Haushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen.

Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der königlichen Regierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt. Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns, müssen die Gemeinden sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Private, welche zu den §. 8 sub d angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen:

- 1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen;
- 2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeinde-Repräsentanten oder in Ermangelung derselben des Kreislandrathes, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthte begründen;

- 3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses §. sub 3b, c, d, bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter No. 2 erforderliche Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirthes erlassen.

Private, welche zu dem §. 8 sub e angegebenen Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

- 1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
- 2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
- 3) Sicherheit zu stellen und zwar:
 - a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths derselben hypothekarisch eingetragen wird;
 - b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind;
 - c) durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staate garantirten Papieren, von Papieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, oder von inländischen Pfandbriefen, sowie (Allerhöchster Landtagsabschied vom 15. November 1862) durch Verpfändung von Obligationen der Rheinprovinz und der Kreise und Städte dieser Provinz.

Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75% ihres Nominalwerthes beliehen werden.

- d) durch Bürgschaft angeessener und als solid anerkannter Eingessener der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 12.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 13.

Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 14.

Wenn Grundstücke, welche für Darlehne der Hilfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, kann die Direction, um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $\frac{3}{4}$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehnsbedingungen vorschießen, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hilfskasse zu fordern hat, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtet werden.

§. 14^b.

(Neuer §. in Folge des Landtags-Abschieds vom 15. November 1862.)

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse ist befugt, ihre disponiblen Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preussischen Bank, sowie durch Ankauf oder Beleihung von Preussischen Staatspapieren, Papieren au porteur des Norddeutschen Bundes und preussischen Reichs-Pfandbriefen, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie sonstiger auf den Inhaber ausgestellten Papiere, welchen pupillarische Sicherheit seleglich beigelegt ist.

§. 15.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Forderungen an dritte Personen, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren und denselben entweder die Erhebung der Zinsen zu überlassen, oder solche für deren Rechnung einzuziehen und nach den verabredeten Bedingungen auszuführen.

Cession.

§. 16.

(Unter Berücksichtigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. April 1860).

Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse ist $\frac{1}{4}$ zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertel wird dem Stammvermögen der Hülfskasse behufs dessen allmählicher Vermehrung sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über $\frac{1}{4}$ können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen und $\frac{1}{4}$ ist dem Rheinischen Meliorationsfonds so lange zu überweisen, bis dessen Stamm-Capital die Summe von 100,000 Thlrn. erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte ab haben die Stände der Provinz nicht blos über $\frac{1}{4}$, sondern über die Hälfte des Zinsgewinnes der Hülfskasse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei zu verfügen.

Verwendung
der Ueberschüsse.

§. 17.

Zur Prämiiung berechnete Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

- a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
- b. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,
- c. Tagelöhner,
- d. Dienstboten,

e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a bis c bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung. Keinen Anspruch auf Prämiiung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb 5 Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiiung ausgeschlossen.

§. 18.

In welcher Art $\frac{1}{4}$ des Zinsgewinnes zur Prämiiung der im §. 17 bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu erlassende Reglements bestimmt.

§. 19.

Vorrechte der
Hülfs-Kasse.

Die Provinzial-Hülfs-Kasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse“

zu bedienen.

§. 20.

Befugnisse der
Provinzial-Versammlg.

Der Provinzial-Versammlung der Rheinprovinz gebührt die Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Verwaltungsgrundsätze, welche die Direction zu befolgen hat, innerhalb der Grenzen dieses Statuts und der Geschäfts-Anweisung (§. 24). Zu dem Ende wird der Provinzial-Versammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse mitgetheilt.

Gleichzeitig ist derselben die Rechnung zur Dechargirung vorzulegen.

§. 21.

Die Vorprüfung der Rechnungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Provinzial-Landtages und deren Ausführung liegt dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe ob.

§. 22.

Direction.

Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 27. September 1871, betreffend die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten, einer durch den Provinzial-Verwaltungsrath zu bestellenden Kommission von 3 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern übertragen, welche auch ferner die Bezeichnung

„Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse“

führt.

Eines der Directions-Mitglieder wird zum Syndikus bestellt und hat hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen.

§. 23.

Die Direction erwählt jährlich ein Mitglied zum Vorsitzenden.

§. 24.

Geschäfts-Anweisung.

Die Geschäfts-Anweisung für die Direction wird von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe erlassen.

Die im Namen der Hülfskasse auszustellenden Urkunden und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden der Direction vollzogen und von dem Secretair derselben contra signirt (Landtags-Abchied vom 15. November 1862).

§. 25.

Unterbeamte.

Das zur Verwaltung nöthige, in der Geschäfts-Anweisung näher zu bezeichnende Personal wird von der Direction unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths nach Maßgabe des Regulativs vom 27. September 1871 (§. 5) bestellt.

§. 26.

Aufgabe
der Verwaltung.

Die Direction der Hülfskasse wird ihr Augenmerk dahin richten, daß die im §. 1 benannten Zwecke in allen Theilen der Provinz befördert werden. Dieselbe wird, wo es noch an Veranstaltungen hierzu mangelt, der Einführung und dem Gedeihen derselben besonderen Vorschub leisten, namentlich

über wegen Errichtung von Sparkassen, sowohl mit den Verwaltungsbehörden, als mit Privaten, welche Einsicht und Interesse dafür beweisen, in Verbindung treten, auch erforderlichen Falls Kommissarien abordnen, oder Agenten bestellen.

§. 27.

Seiner Majestät dem Könige bleibt vorbehalten, nach Vernehmung oder auf den Antrag der Provinzial-Vertretung die Gründung besonderer Filial-Anstalten der Hilfskasse für einzelne Theile der Provinz anzuordnen und über die denselben zu ertheilenden Attributionen, sowie die ihnen zu überweisenden Theile des Dotationsfonds zu bestimmen. Filial-Verwaltung.

§. 28.

Bei Beobachtung der in diesem Statut und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hilfskasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch Vorsatz oder grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind. Verantwortlichkeit.

§. 29.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction der Hilfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse in ihrem Bereiche ihnen fund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehne aus der Hilfskasse, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direction befördern. Mitwirkung der Staatsbehörden.

§. 30.

Die Provinzial-Hilfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuereinnahmer sowie der Kreis- und Regierungshauptkassen nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums benutzen.

§. 31.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist fortwährender Kurator der Hilfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem vorschriftsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, gerichtliche Auskunft zu erfordern und über Beschwerden gegen die Direction zu entscheiden.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In Ausführung des von Euer Majestät genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz geht die Verwaltung des Meliorations-Fonds an die ständische Verwaltung über, wodurch entsprechende Veränderungen in dem Statut des Meliorations-Fonds nothwendig werden.

Änderung des Statuts des Rheinischen Meliorationsfonds.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten die zum 21. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände, der anliegenden Fassung der §§. 2, 4, 5, 6, 8 und 9 die Genehmigung allergnädigst ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Reglement,

betreffend den Uebergang des Rheinischen Meliorations-Fonds in die ständische Verwaltung.

Uebergang des
Rheinischen Meliora-
tions-Fonds in die
ständische Verwaltung.

Auf Grund des §. 10 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab geht die obere Leitung und Verwaltung des durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1856 gegründeten Meliorationsfonds an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 über.

Die in den §§. 4, 5, 6 und 9 des Statuts für den Meliorationsfonds dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz beigelegten Befugnisse werden demgemäß von dem genannten Zeitpunkte ab von dem Provinzial-Verwaltungsrath und seinen Organen nach Maßgabe der Geschäftsordnungen geübt und wird ebenso auch die im §. 8 dem Ausschusse der Provinzial-Hülfskasse übertragene Befugniß zur Prüfung der Rechnungen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe wahrgenommen.

Art. 2.

Die unmittelbare Verwaltung des Meliorationsfonds verbleibt auch ferner der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, innerhalb der durch das Statut des Meliorationsfonds festgestellten Competenz.

Art. 3.

Demgemäß erhält das Statut des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz vom 20. Februar 1856, unter Berücksichtigung der bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 16. April 1860 genehmigten Aenderung, folgende Fassung:

Statut des Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz.

(Anmerkung: die Aenderungen gegen die ursprüngliche Fassung sind gesperrt.)

§. 1.

Zweck.

Zweck des Fonds ist die Förderung land- und forstwirtschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungsbedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehne gegeben werden. Dieselben stehen aber in Concurrnzfällen den Darlehnsgesuchen der Gemeinden und Genossenschaften nach.

§. 2.

Der Stammfonds wird gebildet aus der Hälfte des Zins-Ueberschusses, welcher bei der Uebergabe der Dotationsgelder für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldsscheinen von 108,125 Thlrn. und in Baar 8643 Thlr. 28 Sgr. 4 Pfg. übergeben wurde, sowie aus ferneren von dem Provinzial-Landtage zu diesem Zwecke zu bewilligenden Beträgen.

Stammfonds.

Anmerkung: Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. April 1860 geht $\frac{1}{4}$ des Zinsüberschusses der Provinzial-Hülfskasse so lange an den Meliorationsfonds, bis dessen Stamm-Kapital 100,000 Thaler beträgt.

§. 3.

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse führt die Verwaltung auch dieser Fonds, jedoch getrennt von den übrigen Fonds dieser Kasse.

Verwaltung.

§. 4.

Ueber die Bewilligung von Darlehnen und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgt, entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung der Direction der Provinzial-Hülfskasse.

Bewilligung der Darlehne.

§. 5.

Das Darlehn ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit 3% zu verzinsen. Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der drei Freijahre jährlich 5 Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages zahlt, wovon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Capitaltilgung verrechnet wird.

Verzinsung und Rückzahlung.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen, durch Erhöhung der Amortisationsquote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen von zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, wird unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt. Die Verzinsung und Amortisation beginnt 3 Jahre nach dem 1. April oder 1. October, welcher auf die Zahlung des Kapitals folgt, und sie geschieht in halbjährigen Terminen.

Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zum 1. April oder 1. October bleiben außer Ansatz.

§. 6.

In Betreff der Sicherstellung des Darlehns sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Provinzial-Hülfskasse bestehen, und ist die Prüfung derselben Sache der Direction. Ueber Beschwerden gegen dieselbe entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath. Ausnahmsweise kann dieser, im Einverständnisse mit der Direction der Provinzial-Hülfskasse, auch Darlehne gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Melioration herbeigeführt werden kann.

Sicherstellung.

§. 7.

Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehn gegeben ist, nicht ausgeführt oder die sonstigen stipulirten Bedingungen nicht inne gehalten werden, so kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in 6 Monaten gefordert werden.

§. 8.

Rechnungslegung
und Aufsicht über
die Kassen-
Verwaltung.

Die Direction legt dem Provinzial-Verwaltungsrathe jährlich vollständige Rechnung, welcher dieselbe nach Vorrevision dem Landtage zur Decharge unterbreitet.

§. 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist auch für die Kasse des Meliorationsfonds Curator.

Pro. 5.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster König und Herr!

Ueberweisung eines
Provinzialfonds.

Mit lebhafter Befriedigung haben die zum 21. Provinzial-Landtage versammelten unterthänigsten Stände der Rheinprovinz Kenntniß genommen von den Erklärungen, welche Euer Majestät Staatsregierung durch den Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Ueberweisung eines Provinzialfonds an den communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Januar d. J. abgegeben hat. Die Stände haben diesen Erklärungen namentlich entnommen, daß es in der Absicht der Staatsregierung liege, auch den alten Provinzen Provinzialfonds in ausreichender Höhe zu überweisen, sobald ein solchem Vorgehen geeigneter Zeitpunkt vorhanden sei, wobei die Staatsregierung ausdrücklich noch erklärt, die enge Grenze, daß die Provinzialfonds bloß herzustellen seien durch Ueberweisung von Staatsfonds unter gleichzeitiger Ueberweisung bisher vom Staate prästirter Leistungen insofern verlassen zu haben, als sie gewillt sei, den Provinzen außer einer solchen Abzweigung noch andere Fonds disponibel zu stellen, sei es in Capital, sei es in Rente, sei es in gewissen Steuerquoten.

Nachdem Euer Majestät Allergnädigst geruht haben, unter den mit der Allerhöchsten Ordre vom 4. d. Monats den unterthänigsten Ständen der Provinz für den 21. Landtag zugefertigten Allerhöchsten Propositionen auch die auf Grund des §. 10 des von Euer Majestät Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz entworfenen Reglements über die Ueberleitung der dazu geeigneten Fonds und Institute in die provinzialständische Verwaltung vorlegen zu lassen, und die treugehorsamsten Stände die Annahme dieser Reglements beschloffen haben, wird die Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Institute in der Rheinprovinz bald eine vollendete Thatsache sein und der Provinz nicht unerhebliche Kosten verursachen.

Nachdem ferner Frankreich fortgesetzt in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen Deutschland, und speziell gegen Preußen die ihm auferlegten Kriegskontributionen zahlt, dürfte die Situation als eine geeignete erachtet werden dürfen, um mit der Ueberweisung eines Provinzialfonds an die Rheinprovinz jetzt vorzugehen, denn die beiden Momente, welche der Herr Minister des Innern bei seiner Erklärung vom 9. Januar c. als wünschenswerth zu einer solchen Maßnahme bezeichnet hat, erscheinen für die Rheinprovinz im gegenwärtigen Augenblicke als zutreffend.

Die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz erlauben sich daher, Euer Majestät die ganz unterthänigste Bitte zu unterbreiten:

Euer Majestät wollen Allergnädigst geruhen, der Rheinprovinz nach den für die neuen Provinzen (Hessen, Hannover, Nassau etc.) bereits verwirklichten Gesichtspunkten einen angemessenen Provinzialfonds überweisen, event. aber zur Vorkämpfung der laufenden Ausgaben und Kosten der Selbstverwaltung der Provinz eine vorläufige angemessene Jahresrente gewähren zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Anträge und Anzeigen,

die an den Königlichen Landtags-Kommissarius gerichtet worden sind.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erledigung der Allerhöchsten Proposition Nr. 2 vom 4. d. M. und unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. L. v. Nr. 7 ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen — sechsten — Sitzung beschlossen hat, kein eigenes Ständehaus zu bauen, sondern den Wiederaufbau des am 20. März d. J. durch Brand zerstörten nördlichen Schloßflügels hierselbst, welcher die zu den ständischen Versammlungen bestimmten Räumlichkeiten enthielt, bei den Staatsbehörden in Antrag zu bringen.

Ständehaus.

Gleichzeitig hat der Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt, die weiteren Verhandlungen mit der Staatsregierung einzuleiten und zu Ende zu führen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 39.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 18. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 3. Juli 1871 für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz mittelst des anliegenden Entwurfes eines Nachtrages zu dem Regulativ dem 21. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner heutigen — zweiten — Sitzung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegen hat, und in Consequenz des Antrages des Abgeordneten für Cöln, die Beschlußnahme über denselben zur Zeit ausgesetzt und beschlossen wurde, daß die Verwaltung der Provinzial-Institute und Fonds in derselben Weise fortzuführen sei, wie dieses seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 geschehen. — Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes ist demnach zur Abstimmung nicht gebracht worden.

Nachtrag zu dem
Regulativ für die
Organisation der
provinzialständischen
Verwaltung.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 21.

Nachtrag

zu dem

Regulative für die Organisation der provincialständischen Verwaltung vom 27. September 1871.

Nachtrag zu dem
Regulative für die
Organisation der
provincialständischen
Verwaltung vom 27.
September 1871.

Die im §. 4 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Ges. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz enthaltene Bestimmung, wonach der Landtags-Marschall und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert wie folgt:

Art. 1.

Zur Beforgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Oberbeamte angestellt, welcher vom Provincial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.

Er führt den Titel eines Provincial-Directors.

Dem Provincial-Director können nach Bedürfnis noch andere obere Beamte für die einzelnen Verwaltungszweige (die Feuer-Societät, das Landarmenwesen, die Hülfskasse etc.) zugeordnet werden, welche durch den Provincial-Verwaltungsrath ernannt werden.

Die Anstellung der oberen Beamten erfolgt auf Zeit.

Die Gehälter und Emolumente der obern Beamten werden durch einen Normal-Besoldungs-Etat festgestellt und bis dies geschehen ist, vor der Wahl vom Provincial-Landtage bestimmt.

Bei eintretender Dienstfähigkeit oder nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode werden den obern ständischen Beamten, sofern nicht eine Vereinbarung wegen der Pension bei der Wahl stattgefunden hat, Pensionen nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen gewährt, jedoch mit der Maßgabe, daß nach 6jähriger Dienstzeit wenigstens ein Viertel, nach 12jähriger Dienstzeit wenigstens die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit zwei Drittel des Gehalts als Pension zu bewilligen ist.

Bei Berechnung der Pension kommt, wenn dieselbe nicht durch Vertrag bestimmt ist, nur die im ständischen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Die ständischen obern Beamten haben den Wohnsitz an dem von dem Provincial-Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte zu nehmen.

Sie werden von dem Landtags-Marschalle in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Art. 2.

Der Provincial-Director führt als erster ständischer Beamte unter Betheiligung der etwaiger andern, ihm zugeordneten obern Beamten (Art. 1) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Provincial-Verwaltungsrathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Provincial-Directors und der andern obern ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung und ihre Vertretung von dem Provincial-Verwaltungsrathe durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provincial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch, in wie weit die Befugnisse des Provinzial-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speciellen Bearbeitung derselben beauftragten obern Beamten (Art. 1) selbstständig wahrzunehmen sind.

Nro. 3.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung das Reglement, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten in die ständische Verwaltung, berathen und festgestellt hat. Ein Exemplar dieses genehmigten Reglements verfehle ich nicht ganz ergebenst hier anzuschließen.

Leitung und
Verwaltung der
Provinzial-Irren-
Anstalten.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 40.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten.

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg in die ständische Central-Verwaltung, sowie zur Ordnung und Leitung dieser Anstalt und der in jedem Regierungsbezirke der Provinz zu erbauenden gemischten Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 489), folgendes Reglement erlassen:

Reglement über die
Leitung und
Verwaltung der in
der Rheinprovinz
vorhandenen
Provinzial-Irren-
Heil- und Pflege-
Anstalten.

§. 1.

Die in jedem Regierungsbezirke der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil-, und Pflege-Anstalten, sowie die bestehende Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg sind wesentlich Heilanstalten. Pflege-Anstalten werden nur, soweit es der Raum gestattet, in jeder Anstalt behalten.

§. 2.

Die Aufnahme erfolgt in Pensionärstellen, die nach verschiedenen Klassen mit verschiedener Verpflegung und entsprechenden Verpflegungsätzen durch den Provinzial-Landtag auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths abgestuft werden, oder in Freistellen.

Die Freistellen werden nach Bedürfniß, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres gewährt, und nur ausnahmsweise auf Antrag des Anstalts-Directors bis auf zwei Jahre, unter Umständen auch darüber hinaus, ausgedehnt.

Die Erfordernisse der Aufnahme werden besonders bestimmt.

§. 3.

Der obere Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und seinen Organen nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469), sowie der zu erlassenden Geschäftsordnung für Denselben geführt.

§. 4

Der Competenz des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. Die definitive Anstellung der Beamten mit Ausnahme der Anstalts-Directoren (§. 5) nach Anhörung der Legtern, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Beamten, Beurlaubungen derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben, endlich die Oberaufsicht und Disciplin über das ganze Anstalts-Personal.
2. Die Prüfung der von den Anstalts-Directoren zu entwerfenden Verwaltungs-Etats und Verwaltungsberichte für den Provinzial-Landtag, sowie die Prüfung und Vorrevision der Jahresrechnungen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfandentfagungen, die Anstellung von Prozeßten, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten und über Verpachtungen von Grundstücken, die Genehmigung der Pläne, Kostenanschläge und Ausführungs-Contracte über Reparaturen an Gebäuden, wie über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten und die Entscheidung über jegliche Ueberschreitung des Etats, überhaupt die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen und die Aufsicht über die Verwaltung der Fonds und des Kassen- und Rechnungswesens.

In dringenden Fällen können die Anstalts-Directoren Reparaturen an Gebäuden bis zu 100 Thlrn. selbstständig ausführen lassen und Contracte über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten bis zu 200 Thlrn. in den Grenzen des Etats selbstständig abschließen.

3. Neue Anordnungen und Reformen in den Anstalts-Verwaltungen, die Bewilligung und Verlängerung von Freistellen, die Prüfung der durch die Anstalts-Directoren periodisch vorzunehmenden und protocollarisch zu constatirenden Anstalts-Kassen- und Oekonomie-Verwaltungs-Revisionen und die Vornahme extraordinairer Anstalts- und Kassen-Revisionen.

§. 5.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen des Etats und des gegenwärtigen Reglements wird Anstalts-Directoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sind.

Die Direktoren werden auf Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths vom Könige ernannt.

§. 6.

Die Anstalts-Directoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienst-Instructionen. Alles was auf die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäft der Anstalts-Directoren. Ueberschreitungen der Etatssummen dürfen jedoch auch durch Heilveruche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths veranlaßt werden.

§. 7.

Die Anstalts-Directoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämmtlichen Anstalts-Personals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, in jeder Hinsicht das Interesse der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehaltenen Competenz in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln, unter sofortiger Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

§. 8.

An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches, Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Wartpersonal nach Bedürfniß anzustellen, welches nach Zahl und Besoldungsverhältnissen durch den Anstalts-Etat festgestellt wird.

Das Anstalts-Personal besteht

- a. aus den höheren Beamten, nämlich einem zweiten Arzte, dem Deconomie-Verwalter und dem Rentanten, sowie aus Geistlichen der katholischen und evangelischen Confession.
- b. aus dem niedern Anstaltspersonal, nämlich Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen etc. Die Stellen der Oberwärter und Wärter sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§§. 11 und 12) zu besetzen.

§. 9.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstalts-Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragtem sowie dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch die Anstalts-Directoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thln. Seitens der Anstalts-Directoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus dem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 10.

Die bestehenden Dienst-Instructionen für die einzelnen Beamten der Anstalt zu Siegburg und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung finden gleichmäßig bis zu ihrer vorbehaltenen Revision und Abänderung bei allen Anstalten Anwendung.

§. 11.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision des Zustandes der Verwaltung und der Kasse, sowie des gesammten Rechnungswesens

jeder Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz ist hiervon behufs Wahrung der staatlichen Obergewalt zeitig Anzeige zu machen.

Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 12.

Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars der in jedem Regierungsbezirke zu erbauenden gemischten Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die baulichen Unterhaltungskosten und die Verwaltungskosten dieser Anstalten nebst den Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen, werden von dem betreffenden Regierungsbezirke mit der Maßgabe aufgebracht, daß diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und zwei Drittel des Antheils der Mals- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staats erhoben wird, vertheilt werden.

Die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Irren-Heilanstalt zu Siegburg werden vom 1. Januar 1873 ab nach demselben Aufbringungs-Modus auf die Provinz umgelegt.

§. 13.

Für jede Anstalt ist von einer Landtags-Diät zur andern ein Verwaltungs-Etat aufzustellen und dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Exemplar des festgesetzten Stats aller Anstalten ist an das königliche Ober-Präsidium einzureichen, welches hierauf die königlichen Regierungen mit näherer Weisung zur Vertheilung und Ablieferung der Kosten verfielt.

§. 14.

Jährlich und zwar vor dem letzten April ist durch die Kassenverwaltung einer jeden Anstalt Rechnung über das verflossene Jahr zu legen. Die Art der Kassenverwaltung und Rechnungslegung wird durch besondere Instruction geordnet.

§. 15.

Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten des Irrenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16.

Gegenwärtiges Reglement tritt für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg mit dem 1. Januar 1873 in Kraft. Für die übrigen Anstalten wird der Zeitpunkt der Gültigkeit des Reglements durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Fertigstellung der Einrichtung der einzelnen Anstalten bestimmt.

§. 17.

Die nach dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 8. Juni 1871 und den dadurch genehmigten acht Resolutionen des Rheinischen Provinzial-Landtages der Finanz- und Bau-Commission für die neu zu erbauenden Irren-Anstalten übertragenen Befugnisse gehen am 1. Januar 1873 ebenfalls auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in der heutigen Sitzung das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler beschlossen hat, und verfehle nicht, Hochdenselben ein Exemplar des Reglements zur fernern Veranlassung zu übersenden.

Reglement für die
Leitung und
Verwaltung der
Arbeitsanstalt und
des Landarmenhauses
zu Brauweiler.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 22.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen
Landarmenhauses zu Brauweiler.

Zur Ordnung der Leitung und Verwaltung der Provinzial-Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 477) folgendes Reglement erlassen:

Reglement über die
Leitung und
Verwaltung der
Arbeitsanstalt und
des damit ver-
bundenen Land-
armenhauses zu
Brauweiler.

§. 1.

Die Verwaltung der Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des damit verbundenen Landarmenhauses geht vom 1. Januar 1873 ab auf den zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz über.

Die bisherige Verwaltungs-Kommission der genannten Anstalt wird von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben und ebenso das bestehende Regulativ über die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt vom 4. Dezember 1836.

An Stelle dieses aufgehobenen Regulativs treten folgende Bestimmungen.

§. 2.

Die Arbeitsanstalt zu Brauweiler bleibt zur Aufnahme der auf Grund des §. 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verurtheilten und auf dahin gehenden Beschluß der Landespolizei-Behörden zur Correction verwiesenen Personen bestimmt.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen, wie bisher, zur Aufnahme von Landarmen und, soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung.

Die Aufnahme von Ortsarmen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

§. 3.

Die Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses bleibt auch fernerhin vereinigt; jedoch sind die Korrigenden und Landarmen von einander getrennt zu halten; auch haben die Korrigenden eine sie von den Land- und Ortsarmen unterscheidende Kleidung zu tragen.

§. 4.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt für Rechnung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz unter Aufstellung besonderer Anstalts-Stats für eine 3jährige Statsperiode.

§. 5.

Die allgemeine Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und seinen Organen in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Geschäftsordnung geführt.

§. 6.

Zu den Befugnissen des Provinzial-Verwaltungsraths gehören insbesondere:

1. Die Anstellung der Beamten, sowie alle Veränderungen in dem Anstaltspersonal nach Anhörung des Anstalts-Directors, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienstinstructionen, Beurteilungen von Beamten, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen für die Beamten geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben nach den aufgestellten Pensionsgrundsätzen, endlich die Genehmigung und Feststellung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstalts-Verwaltung sowie der Letzteren gegen die Ersteren

2. Die Aufstellung der Verwaltungs-Stats und der Verwaltungs-Berichte sowie die Prüfung und Abnahme der Jahres-Rechnungen. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentzagungen, Anstellung von Prozeßen, der Abschluß von Vergleich. Die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten, über Verpachtungen von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 200 Thlr. übersteigen, Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 100 Thaler, endlich die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Cultur der Anstaltsländereien.

3. Neue Anordnungen und Reformen in der Anstalts-Verwaltung, die Aufnahme und Entlassung von Landarmen und Ortsarmen, Prüfung der Liquidationen für die Verpflegung der Letzteren, Feststellung des Pensum-Tarifs für die Häuslinge, Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen sowie der von dem Director vorzunehmenden periodischen Anstalts-Kassen- und Deconomie-Verwaltungs-Revisionen, worüber Protocolle aufzunehmen sind.

§. 7.

Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Stats und des gegenwärtigen Reglements, unter der durch die Dienstinstructionen geordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten, bleibt wie bisher, dem Anstalts-Director anvertraut.

Der Anstalts-Director wird vom Provinzial-Verwaltungsrathe ernannt und von dem Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 8.

Das übrige Anstalts-Personal besteht:

- a) aus den höheren Beamten, nämlich dem Rendanten, dem Deconomen, dem Fabrik-Inspector, dem Hausgeistlichen, dem Arzte und dem Secretair;
- b) aus den niedern Angestellten, den Aufsehern, Wärtern, Pförtnern, Werkmeistern zc.

Bei der Anstellung der niedern Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

§. 9.

Die bestehenden Dienstinstructionen für die einzelnen Beamten bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Haus-Ordnung. Abänderungen der letzteren bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§. 10.

Der Anstalts-Director ist als erster Beamte der Anstalt und nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamtenpersonals derselben für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe zustehenden Kompetenz vorläufige Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

§. 11.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstalts-Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter auch der Anstalts-Director.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thln. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 12.

Die Befoldungen der Beamten werden, unbeschadet der Rechte der gegenwärtig fungirenden Personen, durch den Befoldungs-Stat bestimmt.

Für die Pensionirung bleiben die bisherigen Grundsätze bis zum Erlaß eines besonderen Pensions-Reglements maßgebend.

§. 13.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist hiervon zeitig Anzeige zu machen. Derselbe ist befugt, an der Revision entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

No. 5.

Düsseldorf, den 21. September. 1872.

Reglement über die
Leitung und
Verwaltung der
Hebammen-Lehr-
anstalt zu Cöln.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß der Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung das Reglement, betreffend den Uebergang der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln in die ständische Verwaltung, berathen und festgestellt hat. Ein Exemplar dieses genehmigten Reglements verfehle ich nicht ganz ergebenst hier anzuschließen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenk.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nr. 42.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Reglement über die
Leitung und
Verwaltung der
Hebammen-Lehr-
anstalt zu Cöln.

Zur Ordnung des Uebergangs der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln in die ständische Verwaltung, sowie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung S. 469) folgendes Reglement erlassen:

§. 1.

Die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln ist Provinzial-Anstalt und zur Bildung von Hebammen aus der Rheinprovinz bestimmt. Zur Erreichung des Zwecks werden Schwangere den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend zur Pflege aufgenommen.

Die Feststellung der Zahl der etatsmäßig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Verteilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmäßige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen sowie der Pensionssätze der zahlenden Schwangeren unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Soweit etatsmäßige Stellen frei sind, findet die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und armer Schwangeren ohne Rücksicht auf die beteiligten Regierungsbezirke und Kreise statt.

Zm Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2.

Hebammen-Schülerinnen aus andern Provinzen des Preussischen Staates oder aus dem Auslande können nur insofern zugelassen werden, als dadurch die etatsmäßige Zahl nicht überschritten und durch sie die Aufnahme von Schülerinnen aus der Rheinprovinz in keiner Weise beschränkt wird.

§. 3.

Für jede nicht aus der Provinz aufgenommene Schülerin, sowie für jede aus der Provinz über die etatsmäßige Zahl nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufgenommene Schülerin wird ein vom Provinzial-Landtage zu normirender Pensionsatz gezahlt, der vorläufig auf 100 Thlr. per Cursum festgesetzt ist.

§. 4.

Die obere Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulativs sowie der auf Grund derselben ergehenden Geschäfts-Instruction über.

§. 5.

Zur Geschäftsthätigkeit des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

- a. Die Entwerfung der Etats über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt unter Mitwirkung des Direktors.
Die Feststellung bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.
- b. Die Vorrevision und Prüfung der Jahres-Rechnungen und der über das Inventar geführten Listen behufs Ertheilung der Decharge.
- c. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfandentzagungen, Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 100 Thln. übersteigen, sowie die Bestimmungen über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thln., ferner die directe Verwaltung der Anstalts-Fonds.
Contracte über einmalige Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und bis zu 100 Thln., sowie über kleinere Bau-Reparaturen bis zu 20 Thln. kann der Director selbstständig abschließen.
- d. Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienstinstructionen für das Anstaltspersonal.
- e. Die Anstellung des Beamtenpersonals der Anstalt mit Ausnahme des Anstalts-Directors und der Oberhebamme, die Gewährung von Remunerationen an die Angestellten und deren Pensionirung nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen, die Bestimmung über die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und die definitive Aufnahme von armen Schwangeren.
- f. Die Feststellung der Jahresberichte nach Anhörung des Anstalts-Directors.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der einzelnen Positionen des Etats ist dem Anstalts-Director anvertraut. Zur Ueberschreitung einer Etats-Position ist unter allen Umständen die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths erforderlich.

§. 7.

Alles, was auf den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, wird unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungsrathes ausschließlich durch den Director der Anstalt bestimmt.

§. 8.

Der Anstalts-Director hat die Verpflichtung, die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualificirt befundenen Schülerinnen zurück zu schicken und von dem Geschehen dem Provinzial-Verwaltungsrathe ungesäumt Anzeige zu machen.

Die schwächeren Schülerinnen haben in der Regel zwei Lehrkurse beizuwohnen. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Anstalts-Director.

§. 9.

Zur Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Direktor einen permanenten Kassen-Vorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instructionen bedienen kann.

Der Anstalts-Direktor hat die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die Verwaltung des Kassen-Vorschusses in geordneter Weise erfolgt; er leitet und überwacht die Verwaltung in ökonomischer Beziehung.

§. 10.

Die Ernennung des Anstalts-Directors erfolgt durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, diejenige der Ober-Hebamme durch den Anstalts-Director, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths.

§. 11.

Die Zahl und Gehälter des bei der Anstalt anzustellenden Personals werden durch den Anstalts-Stat bestimmt.

Außer dem Director fungiren wenigstens bei der Anstalt:

1. eine Ober-Hebamme und
2. eine Wirthschafterin.

Bei hervortretendem Bedürfnisse kann von dem Anstalts-Direktor nach eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths ein besonderer Schreiblehrer auf monatliche Kündigung angenommen werden.

§. 12.

Die Funktionen des Anstalts-Personals werden im Einzelnen durch besondere Dienst-Instruktionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Hausordnung geregelt.

Die bestehenden Instruktionen und die Hausordnung bleiben bis auf Weiteres, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht entgegenstehen, in Kraft. Die in denselben dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz und den königlichen Regierungen zugewiesenen Funktionen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath geübt.

§. 13.

Das Anstaltspersonal wird, soweit erforderlich, vom Director vereidigt und in seine Funktionen eingewiesen.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) Anwendung.

Zu den Dienstvorgesehen, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungsrath auch der Anstalts-Direktor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstalts-Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thln. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 14.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Von dem Tage dieser Revision ist dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz behufs Wahrung der staatlichen Obergewalt zeitige Anzeige zu machen.

Bei der Revision der Anstalt ist die Verwaltung in allen ihren Theilen zu untersuchen, das Inventarium und die Kasse zu revidiren, und jede die Anstalt betreffende Frage in Erwägung zu ziehen. Das Gesamtergebnis dieser außerordentlichen Revision ist in ein Protokoll niederzulegen.

§. 15.

Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten der Hebammen-Lehranstalt die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16.

Mit dem 1. Januar 1873 tritt die seitherige Verwaltungs-Kommission der Hebammen-Lehranstalt in Cöln außer Thätigkeit, und gleichzeitig das bisherige Verwaltungs-Regulativ außer Kraft.

Nro. 6.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage das von dem Provinzial-Landtage festgestellte Reglement über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren, behufs Ueberleitung dieser Anstalt in die provinzialständische Selbstverwaltung auf Grund des Regulativs vom 27. September 1871 ergebenst vorzulegen.

Reglement
über die Leitung
und Verwaltung der
Provinzial-Blinden-
Anstalt zu Düren.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenck.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 25.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren in die provinzialständische Verwaltung sowie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen:

Reglement
über die Leitung
und Verwaltung der
Rheinischen
Provinzial-Blinden-
Anstalt zu Düren.

§. 1.

Der Zweck der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt (Elisabeth-Stiftung) ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden.

§. 2.

Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 8. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstalts-Director zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

- a. den Geburtschein,
- b. den Impfschein,
- c. ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet,
- d. die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Zöglings, und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbunden wird,
- e. insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögensverhältnisse der zur Unterhaltung des Recipienten verpflichteten Angehörigen resp. des Recipienten selbst.

§. 3.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstalts-Etat festzustellenden Pensionsbetrages.

Die Zahl der Freistellen wird durch den Etat festgestellt.

§. 4.

Durch die Schenkung eines Kapitals von 2000 Thln. oder die Leistung eines Jahresbeitrages von der Höhe des etatsmäßigen Pensionsbetrages auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung einer besondern Freistelle erworben werden. Dieses Recht ist in ersterem Falle bleibend, dauert dagegen im andern Falle nur so lange, als der Beitrag gezahlt wird. Die Zinsen dieser Stiftungskapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungsrechte kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, erfolgt in derselben Weise und nach denselben Gesichtspunkten, wie die Entscheidung über die Aufnahme der übrigen Zöglinge.

§. 5.

Unbemittelte Zöglinge können auch noch nach der Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe des Etats unterstützt werden.

§. 6.

Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen, kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden zur Aufnahme ausgebildeter unbemittelter Zöglinge, welche zwar arbeits- und erwerbsfähig, aber aus persönlichen und lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind:

- a. Religion,
- b. Kenntnisse, welche für Blinde faßlich und von praktischem Nutzen sind,
- c. Musik und Gesang,
- d. technische Fertigkeiten,
- e. Leibesübungen.

Der Religions-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert durch Geistliche der betreffenden Confession ertheilt. Für den Religionsunterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§. 8.

Der Lehrplan und die Lehrmethode wird nach Benehmen mit dem Provinzial-Schul-Collegium festgestellt.

§. 9.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt erfolgt vom 1. Januar 1873 ab durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) sowie der auf Grund desselben ergehenden Geschäftsordnung.

§. 10.

Der Competenz des Provinzial-Verwaltungsraths unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1. Die Entwerfung des Etats der Anstalt, dessen Feststellung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt, nach Anhörung des Anstalts-Directors, die Vorrevision der Jahres-Rechnungen und die Prüfung der über das Anstalts-Inventar zu führenden Listen, die Bestimmung über jegliche Ueberschreitung des Anstalts-Etats, die Verwaltung der Anstalts-Fonds und die Feststellung der Jahresberichte.
2. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentsagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden und über Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von 100 Thln. übersteigen, sowie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thln.

Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Etatsgrenzen bis zu 100 Thln. sowie über kleinere Reparaturen bis zu 20 Thln. kann der Director selbstständig abschließen.

3. Die Bearbeitung der allgemeinen Ingelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienst-Instructionen für das Anstalts-Personal, die Feststellung des Lehrplans unter Mitwirkung des Provinzial-Schul-Collegiums (§. 8) und die Bestimmung über die Aufnahme der Zöglinge, der zu zahlenden Pensionsätze und die Gewährung von Freistellen.
4. Die Anstellung des Directors sowie die Anstellung des übrigen Anstaltspersonals mit Ausschluß der Diensthoten nach Anhörung des Directors, die Handhabung der Disciplin über sämtliche Beamte der Anstalt und die Pensionirung derselben nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen, endlich die Ertheilung von Urlaub, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle dem Anstalts-Director nach Maßgabe seiner Dienstinstruction überlassen oder geregelt ist.

§. 11.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der Positionen des Etats und des Unterrichtsplans unter Aufsicht und nach Anweisung des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe und nach Anleitung der Dienstinstruction ist dem ersten Lehrer der Anstalt, welcher den Titel Director führt, anvertraut.

Demselben ist die Annahme und Entlassung der Dienstboten in den Grenzen des Etats selbstständig überlassen.

§. 12.

Der Anstalts-Director ist als erster Beamte der Anstalt der Vorgesetzte des gesamten Anstaltspersonals und bei Pflichtwidrigkeiten zu Warnungen und Verweisen gegen dasselbe berechtigt. Er leitet die Erziehung und den Unterricht, hat die Disciplin, die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen und die ökonomische Verwaltung der Anstalt unter Mitwirkung des übrigen Anstaltspersonals zu führen, soweit dies nicht durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe unmittelbar geschieht.

§. 13.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Director einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instruction bedienen darf.

§. 14.

Die Zahl und Gehälter der bei der Anstalt anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen sowie des sonstigen Personals werden durch den Anstalts-Stat bestimmt.

Die Stellen der Wärter und des Portiers sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung u. der Militärpersonen vom 20. Juli 1867 zu besetzen.

Die amtliche Stellung und die Obliegenheiten des Anstaltspersonals werden durch besondere Instructionen von dem Provinzial-Verwaltungsrath regulirt.

Bei den bestehenden Instructionen behält es, soweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht entgegenstehen, bis zur Abänderung durch den Provinzial-Verwaltungsrath sein Bewenden.

§. 15.

Für die Handhabung der Disciplin über die Beamten der Anstalt finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, gehören außer dem Landtags-Marschalle resp. seinem Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungsrath auch der Anstalts-Director.

Für die gesetzliche Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Feststellung von Geldbußen bis zu 10 Thln. Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und des Landtags-Marschalls resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thln. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 16.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche umfassende Revision der Anstalt zu veranlassen und dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz hiervon behufs Wahrung der staatlichen Obergewalt zeitig Anzeige zu machen.

§. 17.

Von einer Landtags-Diät zur andern ist ein Verwaltungs-Etat der Anstalt aufzustellen und dem Landtage zur Feststellung vorzulegen.

Die Rechnungslegung über die Verwaltung erfolgt alljährlich vor dem letzten Tage des Monats März.

§. 18.

Die ständischen Verwaltungsbehörden sind befugt, in Angelegenheiten des Blindenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 19.

Mit dem 1. Januar 1873 treten die Verwaltungs-Kommission und der Verwaltungsrath für die Blinden-Anstalt und ebenso die revidirten Verwaltungs-Statuten außer Kraft.

Die Verwaltung der Anstalt geht von dem genannten Zeitpunkte ab an die ständische Central-Verwaltung mit der Maßgabe über, daß die bisherigen Behörden über die Verwaltung bis zum 1. Januar 1873 innerhalb 3 Monaten Rechnung zu legen haben.

Nro. 7.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen — fünften — Sitzung den von dem Provinzial-Verwaltungsrath ihm vorgelegten Etat für die provincialständische Centralverwaltung durchberathen und festgestellt.

Eine beglaubigte Ausfertigung des festgestellten Etats beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren hierbei ganz ergebenst mitzutheilen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Rais von Frenk.

Etat für die
provincialständische
Central-Verwaltung.

An

den königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

hier.

Nro. 34.

Etat

der provincialständischen Central-Verwaltung.

Titel I.

Kosten des Provinzial-Landtages nach dreijährigem Durchschnitt 12000 Thlr.

(Der letzte Provinzial-Landtag hat gekostet 12368 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.)

Diese Kosten bilden einen besonderen Abschnitt des Etats und werden nicht mit aufaddirt.

Etat der
provincialständischen
Central-Verwaltung.

Titel II.

Provincial-Verwaltungs-rath.	
Berechnung	1. Diäten und Reisekosten des Vorsitzenden und der Mitglieder zur näheren
	2. Dispositions-Fonds
	6000 Thlr.
	1000 "

Titel III.

Provincial-Verwaltung.

A. Besoldung der Oberbeamten.

1. Der erste Oberbeamte (§. 11 der Geschäfts-Ordnung für den Provincial-Verwaltungs-rath) Gehalt 2000 Thlr.
 2. Für Hilfsarbeiter, namentlich für Justitiariats-Geschäfte und technische Angelegenheiten 2000 Thlr.
- Für Besorgung der Justitiariatsgeschäfte und die ärztlich- und bautechnischen Angelegenheiten können fixirte Honorare mit Staats-Instituts- oder Privatbeamten vereinbart werden.

B. Besoldung der Bureau-Beamten.

1. Vier Sekretaire nach dem Durchschnittsgehälte der Regierungs-Secretariats-Beamten mit 900 Thlrn. 3600 Thlr.
- Die Gehälter werden nach Bedürfniß von 1200 — 600 Thlr. abgestuft.
2. Zwei Kanzlisten à 500 Thlr. 1000 Thlr.
- Die Gehälter werden abgestuft.
3. Kassenbeamte.
- Für einen Rentanten und einen Buchhalter zusammen 1800 Thlr. mit der Maßgabe, daß die Abstufung nach dem Bedürfnisse erfolgt und 800 Thlr. aus dem Fonds der Provincial-Feuer-Societät zu zahlen sind, so daß hier vorge-
sehen werden 1000 Thlr.
4. Ein Unterbeamter (Bote) incl. Wohnung 400 "
5. Für Hilfsarbeiter im Bureau-Dienste einschließlich derjenigen bei der Kasse und in der Kanzlei, Dispositions-fonds in Diätenform 1000 "
6. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Bureau- Kassen-
Kanzlei- und Unterbeamte 500 Thlr.

Titel IV.

Sächliche Ausgaben der Provincial-Verwaltung.

1. Zu Diäten und Reisekosten der Beamten 2000 Thlr.
2. Zu Geschäftsbedürfnissen 3500 "

Aus dieser Position sind unter Andern zu zahlen:

- a. Miethe von Bureau-Lokalitäten bis zum Bau eines Ständehauses incl. Unterhaltung derselben 700—800 Thlr.
- b. Erste Einrichtung derselben mit Inventar (künftig größtentheils fort-fallend) ca. 800 Thlr.
- c. Druckkosten, Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse.
- d. Zur Beschaffung und Unterhaltung einer Geschäftsbibliothek ca. 100 Thlr.
- e. Portobeträge ca. 500 — 600 Thlr.
- f. Außerordentliche Bureau-Reinigung, sowie Heizung und Beleuchtung der Bureau.

Zu übertragen . 24000 Thlr.

Uebertrag . 24000 Thlr.

Titel V.

Sonstige Ausgaben der Verwaltung.

1.	Zur Disposition des Landtags-Marschalls	200 Thlr.
2.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	800 "
	Summa	25000 Thlr.

Nro. 8.

Düsseldorf, den 20. September 1872.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen — dritten — Sitzung auf Grund des §. 3 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz die Geschäfts-Ordnung für den Geschäftsgang des Provinzial-Verwaltungsrathes berathen und festgestellt.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ein Exemplar dieser Geschäftsordnung in der festgestellten Fassung hierbei ganz ergebenst mitzutheilen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenck.

An

den Königl. Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 35.

Geschäfts-Ordnung
für den
Provinzial-
Verwaltungsrath.

Geschäftsordnung

für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 3 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird für den Geschäftsgang des Provinzial-Verwaltungsrathes folgende vorläufige Geschäftsordnung festgestellt.

Geschäftsordnung
für den
Provinzial-
Verwaltungsrath der
Rheinprovinz.

§. 1.

Der Beschlußfassung in der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsrathes unterliegen, soweit diese nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, folgende Gegenstände:

- Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv anzustellenden Beamten der provinzialständischen Verwaltung,

- b. der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Specialverwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, die vier letzten Kategorien jedoch nur, sofern der Gegenstand des Provinzial-Verwaltungs-Interesses 1000 Thlr. übersteigt, und endlich die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Orts-Armenverbände (§. 36 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130).
- c. die Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats,
- d. die Revision der Jahresrechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfallsigen Etatsüberschreitungen,
- e. alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen,
- f. die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen,
- g. die Erstattung der Jahres-Verwaltungs-Berichte,
- h. alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtags-Marschall für angemessen findet.

§. 2.

Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath kontrolirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Acten einzusehen und Kommissare aus seiner Mitte zu ernennen.

§. 3.

Die Beschlüsse der Provinzial-Verwaltungsraths-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmanden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern erforderlich. Bei der zweiten Einladung entscheiden die Anwesenden.

Für die Wahlen der Beamten finden die Vorschriften in §. 1 und 4 bis incl. 9 des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§. 4.

Die Zusammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geschieht schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern und mindestens einmal im Jahre. Sie muß erfolgen, sobald es von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verlangt wird.

Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung 14 Tage vorher stattfinden.

Beabsichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Landtags-Marschall möglichst frühzeitig vorher in kurzer Fassung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§. 5.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 6.

Die Beschlüsse sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufassen und sowohl von dem Vorsitzenden, als auch von den Anwesenden oder doch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 7.

Die Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths, sowie die Erledigung und Entscheidung aller andern Angelegenheiten der provinzialständischen Verwaltung, welche nicht nach §. 1 der Entscheidung der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsraths vorbehalten sind, steht dem vorzugesenden Landtags-Marschall zu.

Derselbe ist befugt und verpflichtet, auch in den zur Competenz der Versammlung gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß vorher eine Zusammenkunft der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlassen benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

§. 8.

Der Landtags-Marschall ist berechtigt, wenn es im Interesse der provinzialständischen Verwaltung erforderlich erscheint, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen sich eines rechtskundigen Beiraths, sowie in technischen Angelegenheiten einer technischen Beihülfe auf Kosten der Provinzial-Verwaltung zu bedienen.

§. 9.

Die vom Landtags-Marschall selbstständig erlassenen wichtigern Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths stattgehabten wichtigern Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Behörden, Erkenntnisse und Resolute werden dem zunächst versammelten Provinzial-Verwaltungsrath nachrichtlich mitgetheilt.

§. 10.

Will der Landtags-Marschall in einzelnen Angelegenheiten das Referat in den Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht selbst übernehmen, so sind diejenigen Mitglieder, welche derselbe hierzu bezeichnen wird, verpflichtet, Referat und Vorbereitung der Beschlüsse zu übernehmen.

§. 11.

Zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls wird ihm ein besoldeter Beamte zugeordnet. Der Landtags-Marschall resp. sein Stellvertreter ist befugt, diesen Beamten zu bevollmächtigen, Correspondenzen und Schriftstücke „im Auftrage“ zu unterzeichnen.

Derselbe kann zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, jedoch ohne Stimmrecht zugezogen und mit der Verwaltung einzelner Zweige der Specialverwaltung selbstständig beauftragt werden.

§. 12.

Die Vertretung der provinzialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht geschieht ohne Rücksicht auf die in gegenwärtiger Geschäftsordnung enthaltenen Competenzbestimmungen lediglich durch den Landtags-Marschall resp. dessen Stellvertreter oder Beauftragten.

§. 13.

Der Landtags-Marschall erteilt den gewählten ständischen Beamten (§. 1) ihre Bestallung und ist befugt, bloß auf dreimonatliche Kündigung anzustellende Beamte selbstständig nach Bedürfnis zu ernennen, er erteilt die nöthige Geschäfts-Instruction und regelt den Geschäftsgang der Beamten.

§. 14.

Für die Disciplinar-Verhältnisse der Beamten ist das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, lediglich maßgebend.

§. 15.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche alle in dieser Eigenschaft ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sitzungstag an täglichen Diäten vier Thaler und an Reisekosten eine Vergütung von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile oder von zehn Silbergroschen auf jede Meile bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen, sowie in letzteren Fällen an Nebenkosten für den Zu- und Abgang an der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zwanzig Silbergroschen.

Die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten, soweit sie nicht durch Reglements festgesetzt werden, unterliegen der besonderen Vereinbarung.

Nro. 9.

Düsseldorf, den 21. September 1872.

Ahrbrücke
bei Neuenahr.

Der Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Unterhaltung der neuen Ahrbrücke bei dem Bade Neuenahr auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu übernehmen.

Mit Bezug auf das sehr gefällige Schreiben vom 15. September cr. L. C. N. 6664 gebe ich Euer Hochwohlgeboren von diesem Beschlusse mit dem ganz ergebensten Ersuchen Kenntniß, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

Nro. 2.

hier.

Nro. 10.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Siegbrücke
bei Wissen.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, zum Baue einer Brücke über die Sieg bei Wissen im Zuge der Wissen-Wildbergerhütter Bezirksstraße einen Zuschuß von 2000 Thln. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen und die Unterhaltung dieser Brücke auf denselben Fonds zu übernehmen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

Nro 3.

hier.

Nro. 11.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Nach dem mit dem gefälligen Schreiben vom 15. d. Mts. L. C. Nro. 6 dem 21. Rheinischen Provinzial-Landtage mitgetheilten Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. November 1871 hat der in der Petition des 20. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 14. Juli v. J. vorgetragene Bitte desselben um Herabsetzung der Steuerbeischläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf in Rücksicht auf anderweit schwebende Erörterungen zur Zeit eine Folge nicht gegeben werden können.

Nachdem nunmehr der 21. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Regulativ-Entwurf für die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds wiederum abgelehnt hat, ist von demselben gleichzeitig beschlossen worden, den Antrag auf Genehmigung der im vorigen Jahre beschlossenen Ermäßigung der Steuerbeischläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf von 3 $\frac{1}{3}$ % auf 2,22% zu erneuern.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse zur gefälligen weitem Veranlassung ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frensz.

Ermäßigung von
Bezirksstraßen-
beischlägen.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nro 5. hier.

Nro. 12.

Düsseldorf, den 28. September 1872.

Die sehr gefällige Zuschrift vom 15. d. Mts. L. C. Nro. 8, betreffend den Erwerb einer Brücke über den Roerfluß bei Dröbed für den Aachener Bezirksstraßenfonds, habe ich zur Kenntniß des Provinzial-Landtages gebracht. Derselbe hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die wegen des etwaigen Ankaufes der in Rede stehenden Brücke eingeleiteten Verhandlungen zum baldigen Abschlusse gelangen und, unter Befreiung des abnormen Verhältnisses, die Bewohner der Gegend von dem lästigen Brückengelde befreit werden.

Von diesem Beschlusse beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frensz.

Roerbrücke
bei Dröbed.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nro. 6. hier.

Nro. 13.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Gehalts-Erhöhungen
für die Bezirks-
Straßen-Aufseher.

In Erwiederung auf Hochdero. Verehrliches vom 15. Dieses habe ich die Ehre, Euer Hochwohlgeberen ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Verammlung in der heutigen Sitzung der beantragten Erhöhung der Gehälter der Aufseher und Wärter auf den Bezirksstraßen um 36 resp. 24 Thaler die Zustimmung erteilt hat.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frensz.

An

den königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgebornen

Nro. 7.

hier.

Nro. 14.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Straße durch das
Pleisbachthal.

Euer Hochwohlgebornen beehre ich mich mit Bezug auf das sehr gefällige Schreiben vom 21. dts. Mts. L. C. Nro. 6985 ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Antrag auf Uebernahme der Prämienstraße durch das Pleisbachthal als Bezirksstraße abgelehnt hat.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frensz.

An

den königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgebornen

Nro. 66.

hier.

Nro. 15.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, der Gemeinde Mürtenbach im Kreise Prüm zum Ausbau der Mürtenbach-Schönedorfer Prämienstraße eine Beihilfe von Eintausend Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier zu bewilligen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Mürtenbach-
Schönedorfer
Prämienstraße.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 69.

Nro. 16.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Unter Rückgabe des mir mittelst des sehr gefälligen Schreibens vom 23. djs. Mts. L. C. Nro. 46 zugegangenen Berichtes der Königlichen Regierung zu Trier vom 19. djs. Mts. nebst seinen Anlagen, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Antrag der Gemeinde Bisten auf Uebernahme der Prämienstraße von Bisten nach Merten auf den Bezirksstraßenfonds angenommen hat.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Prämienstraße
von Bisten nach
Merten.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 74.

Nro. 17.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Pachtnachlaß
für einen
Barriere-Pächter.

Der Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung auf die an denselben von dem Barrieregeldpächter Jacob Schneider zu Binsfeld Kreis Wittlich gerichtete Petition um Rückerstattung der von ihm während des Krieges 1870/71 gezahlten Barrieregeldpacht, während dessen Derselbe mit Zurücklassung von Frau und 5 Kindern als Landwehrmann eingezogen war, beschlossen, demselben auf die gezahlte Pacht die Summe von 75 Thln. zu erstatten.

Euer Hochwohlgeboren erjuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

An

den Königl. Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren

Nr. 62.

hier.

Nro. 18.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Weitere Credit-
bewilligung für die
Irren-Anstalts-
Bauten.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventur-Kosten der in der Provinz zu errichtenden fünf Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten zu den bereits bewilligten zwei Millionen Thln. einen ferneren Credit von 1,500,000 Thln. zu bewilligen und die Finanz- und Bau-Kommission beziehungsweise den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, auch für diese Summe ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zur Herausgabe von Provinzial-Obligationen durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, die jährlich mit $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinzen und mit $1\frac{1}{2}\%$ zu amortisiren sind, zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zu betreiben, auch die Verzinsung und Amortisirung in der für die bereits ausgegebenen Provinzial-Obligationen vorgesehenen Weise (6. Resolution) herbeizuführen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse vorläufig ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raitz von Frenck.

An

den Königl. Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,

Hochwohlgeboren

Nr. 70.

hier.

Nro. 19.

Düsseldorf, den 24. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 13. d. Mts. L. C. Nr. 23 ganz ergebenst zu erwidern, daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, die im Etat der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 187²/₃ für 19 Wärter ausgeworfene Lohnsumme von 1456 Thln. vom 1. Oktober d. J. ab um 506 Thlr. jährlich, also auf 1962 Thlr. jährlich zu erhöhen.

Lohnerhöhung
für das
Wärterpersonal in
Siegburg.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenß.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 36.

Nro. 20.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich die ganz ergebenste Mittheilung zu machen,

Provinzial-Feuer-
Sozietät.

1. daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag die in dem gefälligen Schreiben Euer Hochwohlgeboren vom 15. d. Mts. beantragte nachträgliche Genehmigung der geschehenen Verausgabung von 500 Thln. zu Extra-Bonificationen pro 1871 an die Beamten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät durch Majoritätsbeschluß in seiner Sitzung vom 27. d. M. ertheilt, und, hinsichtlich der seitens der Societäts-Direktion pro 1872 beantragten weiteren Bewilligung einer Gratification von mindestens gleicher Höhe, zu dem nämlichen Zwecke, beschlossen hat, —
2. daß, bis zur Aufstellung eines neuen Finanz-Etats, jährlich die Summe von 2000 Thln. aus dem Fonds der Feuer-Sozietät zur Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt werde, um nach seinem Ermessen diesen Betrag theilweise oder zum Vollen zu Gratificationen an die Beamten der Societät, sowie zu einer Extra-Remuneration an den Herrn Societäts-Inspector Cieß, zu verwenden. —

Außerdem hat der Provinzial-Landtag beschlossen,

3. daß die vakante Stelle des Societäts-Direktors fortan mit einem Jahresgehalt von 2000 Thln. nebst freier Wohnung dotirt werde, und zwar vorerst auf eine Dauer von sechs Jahren zu besetzen sei, daß jedoch die Wahl dieses Direktors von dem jetzigen Landtage nicht vollzogen, sondern bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werde.
- In Folge dieses letzten Beschlusses wird es geboten sein, für die Stellvertretung des jetzt allein die Sozietät vertretenden und die Funktionen des Direktors ausübenden Herrn Inspektors Cieß für die Fälle seiner Abwesenheit, Erkrankung und sonstigen Verhinderung Sorge zu tragen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frenß.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
hier.

Nro. 28.

Nro. 21.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Unterstützung der
Registrator-Wittwe
Schmitz.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen — sechsten — Sitzung der Wittwe des Landtags-Registrators Schmitz zu Oberhausen eine jährliche außerordentliche Unterstützung von 20 Thalern bis zur nächsten Landtags-Session bewilligt und beschlossen, daß solche auf die allgemeinen Landtagskosten verrechnet werden sollen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nr. 18 hier.

Nro. 22.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Zuschuß für die
Ackerbauschule
in Cleve.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 17. dts. Mts. L. O. Nro. 31 ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung der Ackerbauschule zu Cleve aus dem zu seiner Verfügung stehenden Anthelle an dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse einen einmaligen außerordentlichen Zuschuß von Eintausend Thalern bewilligt hat.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, das zur Ausführung dieses Beschlusses weiter Erforderliche geneigtest verfügen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nr. 50. hier.

Nro. 23.

Düsseldorf, den 27. September 1872.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 21. Rheinische Provinzial-Landtag beschlossen hat, dem Vorstande des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande zum Zwecke der Erwerbung rheinischer Denkmäler für das Provinzial-Museum die Summe von 800 Thln. aus dem Antheile der Provinz am Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse mit dem Anheimgen zu bewilligen, dem nächsten Landtage seinen gedeihlichen Fortgang und seine Bedürfnisse wieder vorzutragen, um dann nach Lage der Verhältnisse darüber erkennen zu können.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen.

Zuschuß für den Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

hier.

Nro. 52.

Nro. 24.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen — sechsten — Sitzung beschlossen, dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen für das Jahr 1873 und bis zur nächsten Einberufung des Provinzial-Landtages für seine Seidenzucht- und Haspelanstalt eine jährliche Beihilfe von Zweihundert Thalern aus dem ihm zur Verfügung stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse zur gefälligen weitem Veranlassung ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Beihilfe für die Seidenzucht.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Kaiß von Frentz.

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren

hier.

Nro. 53.

Nro. 25.

Düsseldorf, den 25. September 1872.

Denkmäler
für den
Ober-Präsidenten
von Pommer-Esche
und den
Landtags-Marschall
Frhrn. von Waldbott.

Der 21. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung auf den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes beschlossen, dem verstorbenen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rathe, Adolf von Pommer-Esche, auf dem Friedhofe zu Coblenz ein Denkmal zu errichten und in den neu zu bauenden Sitzungsräumen für die Stände an geeigneter Stelle zum dauernden Andenken an den verstorbenen Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, eine Botivtafel mit entsprechender Inschrift anbringen zu lassen, sowie die Ausführungskosten, welche für das Grab-Denkmal sich auf etwa 4000 Thlr. belaufen, für die Botivtafel aber noch zu veranschlagen sein werden, auf den zu seiner Disposition stehenden Antheil der Provinz an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu übernehmen.

Mit der Ausführung dieses Beschlusses hat der Provinzial-Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich von diesem Beschlusse ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Landtags-Marschall:
Freiherr Raiz von Frey.

An
den Königlichen Landtags-Kommissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
Nr. 71. hier.